

FORUM

Ausgabe September 2010 (2/2010)

ATICOM

FIT-Mitglied

Fachverband der
Berufsübersetzer und
Berufsdolmetscher e.V.

Vorwort - Wichtiger Aufruf an alle Kolleginnen und Kollegen	3
Veranstaltungsankündigungen	
Réseau franco-allemand	5
FIT	
Presseerklärung zum Weltübersetzertag 2010	6
Ein Blick auf www.fit-europe.org	7
Verband	
Mitgliedschaften und Kooperationen	8
Veranstaltungskalender	11
Veranstaltungsberichte	
Anglophoner Tag 2010	13
Preise & Markt	
Die Sprachenindustrie in der EU	14
Kommentar zur Studie über die Sprachenindustrie in der EU	21
Plädoyer für mehr Selbstbewusstsein oder „Wie sag ich es meinem Kunden?“	22
Preisdumping	25
JVEG § 11 (1) - Honorar für Übersetzungen	27
Dolmetscher als Kassenleistung	27
Übersetzer/Dolmetscher als Unternehmer	
Informationspflichten im Internet und anderswo	28
Zeugnis oder Summen- und Saldenliste als PDF zu übersetzen?	33
Steuern & Versicherung	
Das Auto ist des Deutschen liebstes Kind	35
Arbeitszimmer wieder absetzbar	38
Sprachkurs steuerlich absetzbar	39
ATICOM-Onlineschulung	
ATICOM-Onlineschulung zu Wordfast Classic (Niveau 1)	40
§ Dolmetscher	
Schöffen müssen deutsche Sprache ausreichend beherrschen	42
Gerichte müssen Übersetzer und Dolmetscher aus der OLG-Liste laden	42
Kurioses	
Provinzposse in NRW	43
Kurz berichtet	
Sprachpanscher des Jahres	44
Rechtsberatung	46
Zahl der Zugriffe auf die ATICOM-Webseiten	47
Impressum	47

Wichtiger Aufruf an alle Kolleginnen und Kollegen!

Ablauf der gesetzlichen Übergangsfrist für Ermächtigungen und Allgemeine Beidigungen in NRW zum 31.12.2010

Hiermit weise ich alle ermächtigten Übersetzer/beeidigten Dolmetscher noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass alle Ermächtigungen/Allgemeinen Beidigungen in NRW, die vor dem Inkrafttreten des neuen Dolmetschergesetzes im März 2008 erteilt wurden, zum 31.12.2010 endgültig auslaufen.

Alle Kolleginnen und Kollegen wurden im Juni erneut von den Oberlandesgerichten des Landes NRW dahingehend angeschrieben. Sie wurden darauf hingewiesen, dass die erteilte allgemeine Beidigung/Ermächtigung nach Ablauf der Übergangsfrist zum 31.12.2010 automatisch erlischt, sofern diese nicht auf Antrag des betreffenden Dolmetschers/Übersetzers verlängert worden ist.

Sofern demnach am 31.12.2010 kein Verlängerungsantrag mit allen erforderlichen Unterlagen bei dem für Sie zuständigen OLG des Landes NRW vorliegt, erfolgt die Löschung in der Datenbank und die - auch zeitlich unbegrenzt - erteilten Alt-Ermächtigungen/Alt-Be-

eidigungsprotokolle verlieren ihre Gültigkeit.

Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist sind diese Übersetzer-/Dolmetscherkollegen nicht mehr berechtigt, die Vollständigkeit und Richtigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen bzw. sich auf die allgemeine Beidigung als Dolmetscher zu berufen.

Die erteilte Bescheinigung über die Ermächtigung bzw. die Niederschrift über die allgemeine Beidigung ist dann umgehend an das Oberlandesgericht zurückzureichen.

Nähere Einzelheiten dazu und die entsprechenden Formulare entnehmen Sie bitte unter: http://www.jm.nrw.de/AL/dolmetscher_u_uebersetzer/hinweise/antrag_uebernahme.pdf

Für alle Übersetzer, die nicht über einen im Gesetz für die fachliche Eignung verlangten Prüfungsnachweis sicherer Kenntnisse der deutschen Rechtsprache verfügen, verweise ich auf

die durch ATICOM angebotene Klausurprüfung „Deutsche Rechtssprache Gerichts- und Behördenterminologie“ (<http://www.aticom.de/a-rechtpruef.htm>), die alle drei OLGs des Landes anerkennen.

Wegen des nahenden Fristablaufes und des zu erwartenden noch stärkeren Ansturmes auf die begrenzten Plätze der Klausurprüfung bitte ich um rechtzeitige Anmeldung!

Bitte beachten Sie ebenfalls, dass nach Erlöschen der Alt-Ermächtigungen bzw. Alt-Beeidigungen nach dem 31.12.2010 die Fortsetzung der dann nicht mehr erlaubten Vornahme der Bescheinigung von Übersetzungen (sog. „Be-glaubigungen“) und Berufung auf den allgemeinen Dolmetschereid mit einer Geldbuße von 5.000,- € geahndet werden kann.

*D. Gradinčević-Savić
Stellv. Vorsitzende, Ressortleiterin §D/§Ü
Gradincevic@online.de*

! Bitte bereits jetzt vormerken: Jahresmitgliederversammlung 2011 : 2. April 2011 !

Übersetzungen, die in ihrer äußeren Aufmachung den Anschein erwecken, sie wären von einem ermächtigten Übersetzer erstellt worden

Aus dem Kollegenkreis kommt der Hinweis, dass es offensichtlich „Kollegen“ gibt, die Urkunden erstellen und in ihrer äußeren Aufmachung so gestalten, dass Laien diese durchaus mit solchen Übersetzungen verwechseln können, deren Richtigkeit und Vollständigkeit von einem ermächtigten Übersetzer bescheinigt wurde.

Es scheint nicht überall bekannt zu sein, dass nur ermächtigte Übersetzer dies für amtliche Zwecke bescheinigen dürfen.

Frau Gradincevic-Savic, zuständig für das Ressort „Gerichtsdolmetschen“, hat diesbezüglich bereits die Initiative ergriffen und entsprechende Kollegen angeschrieben und über die Konsequenzen ihres Handelns aufgeklärt. Die zuständigen OLGs des Landes NRW, die zugleich auch die Aufsicht über die ermächtigten Übersetzer und ihren Tätigkeitsbereich haben, werden jeweils entsprechend über dieses Gebahren der „Kollegen“ informiert, damit sie auch behördenlicherseits entsprechende Maßnahmen zur Unterbindung solcher Praktiken ergreifen können.

Frau Gradincevic-Savic bittet daher darum, dass ihr derartige Fälle mitgeteilt werden, damit unwissende Kollegen entsprechend informiert werden bzw. zugleich auch schwarzen Schafen das Handwerk gelegt werden kann, nicht nur im Interesse aller ermächtigten Kollegen, sondern auch der Öffentlichkeit. Meldungen bitte an die folgende E-Mail-Adresse:

Gradincevic@online.de

Dix-septième rencontre du Réseau franco-allemand - 22 au 24 octobre 2010



C'est cette année au tour de l'Allemagne d'accueillir la rencontre annuelle du Réseau franco-allemand. Après Berlin en 2005, le choix s'est porté sur la deuxième ville d'Allemagne et capitale verte de l'Union Européenne 2011, Hambourg. Nous allons donc mettre le cap vers le Nord pour cette dix-septième édition qui se déroulera du 22 au 24 octobre 2010, avec le soutien actif de Natascha Dalügge-Momme et de ses collègues d'ADÜ Nord.

Les organisatrices ont concocté pour vous un programme varié auquel contribueront, comme chaque année, des collègues de chaque pays. Ils aborderont tour à tour

- la normalisation de la langue et les libertés des traducteurs
- la terminologie de la famille
- les néologismes « verts »
- les particularités de l'interprétation en milieu psychiatrique
- le travail en tandem entre traducteurs
- la terminologie de l'immobilier en Suisse
- et, en parfait accord avec la réunion, le parler marin.

Les rencontres du Réseau franco-allemand se veulent en lien direct avec l'exercice de notre métier et cette édition ne manquera

pas à la règle. Comme toujours, les contributions éclaireront des aspects pratiques de la traduction et seront l'occasion pour les participants d'en apprendre davantage sur des sujets visiblement très variés. N'hésitez pas à soumettre vos questions et suggestions aux intervenants pour animer la discussion.

Le programme de la rencontre permettra aux premiers arrivés de découvrir la ville de Hambourg sous un jour maritime le vendredi 22 octobre, avec notamment la visite du Tribunal international du droit de la mer, avant de passer à l'agenda du lendemain.

Le samedi, la réunion se conclura par une soirée conviviale donnant à tous l'occasion de s'entretenir entre collègues et de nouer de nouvelles relations. Conclusion sur le mode touristique le dimanche avec une visite guidée qui conduira les participants entre Elbe et Alster et les plongera dans l'histoire de la ville hanséatique.

Vous accéderez au programme et au bulletin d'inscription en cliquant <http://www.aticom.de/a-reseaufrall.htm>

Marie-Noëlle Buisson-Lange
Tél. : +49 (0) 2232 – 28 06 34
uebersetzungen@buisson-lange.de

Brigitte Reins
Tél. : +49 (0) 2104 – 51 09 003
breins@t-online.de





Press Release

International Translation Day 2010

Translation Quality for a Variety of Voices Traduction de qualité pour une pluralité de voix

Our planet is rich in language diversity. The estimated six to seven thousand languages spoken around the globe are the repository of our collective memory and intangible heritage. But the linguistic and cultural diversity they offer is under threat: 96% of these languages are spoken by only 4% of the world's population and hundreds of them will soon be lost forever.

UNESCO and the United Nations have called on their Members States to support and protect the range of languages spoken by the peoples of the world. UNESCO's Universal Declaration on Cultural Diversity, adopted in 2001, states that 'cultural diversity is as necessary for humankind as biodiversity is for nature'.

Translators, interpreters and terminologists, indispensable as mediators in interlingual and cultural contexts, have a special responsibility to help preserve multilingualism and promote smooth interaction among all the world's languages. The burgeoning growth in information technologies, the widening reach of the Internet, the expansion of trade globally and ever-increasing scientific and cultural cooperation have undoubtedly enhanced the role of translators, interpreters and terminologists in the modern world and ushered in a 'time of plenty'. This has in turn increased the burden of responsibility on language professionals: their work must meet exacting standards of accuracy and quality yet lose none of the nuances of the original language.

Translation, one of the oldest professions, now sees increasing complexity in its environment. Translators do not simply need to have mastery of the languages out of which and into which they translate. They need narrower and deeper specialisations, balanced with broad general knowledge and cultural understanding. They must have a good grasp of the subject matter they are translating and they need to be competent in the latest information technologies. This combination of skills underpins the translation quality so necessary for smooth interaction between peoples and cultures in the modern world.

Many countries have active national associations of translators, interpreters and terminologists which play a major role in improving the quality of translation and developing professional standards and recommendations. The International Federation of Translators (FIT) unites these associations, helping them to benefit from shared knowledge and experience. It aims to harmonise translation standards and seeks conformity for translation quality criteria. It also encourages the establishment of new translation associations in countries where they do not yet exist and nurtures their early development. In this way FIT is able to meet its responsibility to promote, protect and preserve the diversity of the world's languages and cultures.

About FIT

The International Federation of Translators is the world federation of professional associations bringing together translators, interpreters and terminologists. With 109 members in over 60 countries from all over the world, it represents the interests of over 80,000 language professionals. Further information can be found on the FIT website: www.fit-ift.org.

Text: Dr Irina Tupitsyna and Mr Alexander Tsemahman
English translation: Ms Eyvor Fogarty
French translation: Mr Yves Drolet

INTERNATIONAL FEDERATION OF TRANSLATORS

Siège/Registered Office : Certex, 22, rue de la Pépinière, 75008 Paris, France.

Secretariat : 2021, avenue Union, Bureau 1108, Montréal (Québec) H3A 2S9 Canada

Tél. / Tel.: +(1) 514-845-0413, Téléc. / Fax: +(1) 514-845-9903, Courriel / E-mail: secretariat@fit-ift.org

Web: www.fit-ift.org

Ein Blick auf www.fit-europe.org

FIT steht für Fédération Internationale des Traducteurs / International Federation of Translators, also für den Internationalen Übersetzerverband. Innerhalb des Verbandes sorgt eine Unterteilung in Regionalzentren für eine größere Nähe zum einzelnen Verband. FIT-Europe vereinigt etwa 40 Fachverbände von Übersetzern, Dolmetschern, Terminologen und anderen Sprachexperten aus dem europäischen Raum.

Durchgängig zweisprachig

Auf der Website der europäischen Regio-Organisation, die durchgängig in Englisch und Französisch parallel existiert, findet sich eine Fülle von Informationen und Materialien, die sich an den Zielen des Verbandes orientieren. Dazu gehört die Anerkennung von Übersetzungs-, Dolmetsch- und Terminologearbeit als spezialisierte Tätigkeit, die von entsprechend ausgebildeten Experten ausgeführt werden sollte. Weiter soll ein Bewusstsein für die Bedeutung von (guten) Übersetzungen für das Wohlergehen der europäischen Bevölkerung geschaffen und die Berufsbezeichnungen Übersetzer und Dolmetscher auf nationaler und europäischer Ebene geschützt werden.

Praktische Ratgeber im Download

Neben den Informationen über Struktur, Gremien und Ziele des Verbandes finden sich praktische Materialien, die allen Übersetzern und Dolmetschern bei ihrer täglichen Arbeit Unterstützung bieten. Im Download-Bereich sind besonders die Broschüren „Übersetzung, (k)eine Glückssache – Einkaufshilfe für Übersetzungsdienstleistungen“ in 7 Sprachen ein Kleinod für Anbieter und – vor allem – Kunden. Was man beim Einkauf von Übersetzungen beachten muss, warum ein guter Übersetzer viel fragt und was der Kunde bereits vor der Auftragsvergabe gründlich überlegen

sollte, wird in sprachlich und optisch ansprechender Form explizit erklärt. Dieses Heftchen sollte jedes Angebot begleiten.

Wenn der Auftrag erledigt, aber die Zahlung nicht eingegangen ist, bietet die Projektarbeit Bad Payers / Mauvais Payeurs Hilfe. Erläuterungen zu gesetzlichen Regelungen und Vorgehensweisen zur Zahlungseintreibung finden sich für 13 Staaten bzw. Regionen, darunter die EU, die USA und Israel.

Berufs- und Ehrenordnungen etlicher Mitgliedsorganisationen sind abrufbar ebenso wie die entsprechende Ehrenordnung von FIT-Europe, verabschiedet im Jahr 2009. Die Regelungen bieten gute Argumentationshilfen im Kundengespräch.

Termine weltweit

Seminar- und Konferenztermine für Veranstaltungen weltweit mit weiterführenden Informationen finden sich im Veranstaltungskalender. Diejenigen, die das Seminar zum Urheberrecht (unter Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten für Datenbankbeiträge oder Translations-Memory-Systeme) im Oktober 2007 in Barcelona verpasst haben, finden etliche Vortragstexte zum Nachlesen.

Nur für Mitglieder erreichbar sind das Diskussionsforum sowie der Abschlussbericht der Studie über Tarife und Arbeitsbedingungen von Übersetzern in Europa.

ATICOM e. V. ist Mitglied der FIT und stellt mit Reiner Heard zurzeit den Vorsitzenden des aktuellen Leitungsgremiums für die Wahlperiode 2008-2011. ([apr](#))

Mitgliedschaften und Kooperationen - Vereint ist man stark -

Wussten Sie eigentlich, dass ATICOM in verschiedenen Organisationen und Gruppierungen auf nationaler und internationaler Ebene mitwirkt? Eine Zusammenarbeit auf den jeweiligen Gebieten dient zweifellos den Zielen unseres Berufsstandes, erfordert aber eine hohe Einsatzbereitschaft seitens der ehrenamtlichen Verbandsvertreter. Diese Aktivitäten sollen hier kurz und übersichtlich vorgestellt werden.

Fédération Internationale des Traducteurs - FIT

- Entstehung:** 1953 in Paris gegründet
- Mitglieder:** über 100 Verbände in mehr als 60 Ländern weltweit
- Organe:** Rat (17 Mitglieder aus allen Weltregionen, davon 6 als Exekutiv-ausschuss), Kongress alle drei Jahre, Regionalzentren, z. B. FIT Europe
- Ziele:** Interessen der Übersetzer, Dolmetscher und Terminologen vertreten, weltweite Anerkennung des Berufs erreichen, Informationen und vorbildliche Praktiken propagieren, mit anderen Organisationen (z. B. EU, EUATC, CEATL) zusammenarbeiten, an Projekten teilnehmen (z. B. European Master in Translation – EMT), die Bildung von Verbänden in weiteren Ländern unterstützen u. v. m.
- Aktivitäten:** Arbeit in diversen Ausschüssen und in Regionalzentren wie FIT Europe (s. „FIT Europe: Zusammenarbeit auf europäischer Ebene“ in FORUM Heft 1/2009, S. 25-27 und „FIT Europe: Aims and Activities“ in Schriften des BDÜ 32 (Übersetzen in die Zukunft), S. 523-528
Siehe auch die FIT-Veröffentlichung „FIT over fifty years 1953-2003“ von René Haeseryn
Alle drei Jahre wird ein Weltkongress veranstaltet, der nächste 2011 in San Francisco (siehe <http://www.fit2011.org/index.htm>)
- Homepage:** <http://www.fit-ift.org/> bzw. <http://www.fit-europe.org/>
- Unser Vertreter:** Reiner Heard

Transforum

- Entstehung:** in den 80er Jahren als Koordinierungsausschuss Praxis & Lehre eingerichtet
- Mitglieder:** Vertreter der Lehre (Hochschulen) und der Praxis (Firmen, Berufsverbände)
- Ziele:** Austausch von Informationen über die Anforderungen des Marktes, um die Ausbildung entsprechend zu gestalten und Qualität von Übersetzungs- und Dolmetschleistungen zu optimieren; Erarbeitung von Stellungnahmen und Information der Öffentlichkeit
- Aktivitäten:** Treffen reihum zweimal im Jahr
- Homepage:** <http://www.transforum.de/>
- Unsere Vertreterin:** Susanne Goepfert

Bremer Runde

- Entstehung:** von Enrique López-Ebri im Jahr 2006 ins Leben gerufen
- Mitglieder:** Verbände aus deutschsprachigen Ländern (Belgien, Deutschland, Österreich, Schweiz)
- Ziele:** Informations-, Erfahrungs- und Meinungsaustausch zu aktuellen Angelegenheiten auf dem Gebiet des Dolmetschens und Übersetzens, Abstimmung von Aktionen und Vorgehensweisen, z. B. gegen Preisdumping
- Aktivitäten:** Treffen reihum zweimal im Jahr
- Unser Vertreter:** Reiner Heard

Berliner Kreis

- Entstehung:** 2009 in Berlin vom BDÜ gestartet
- Mitglieder:** Verbände aus Deutschland und Belgien
- Ziele:** Informations-, Erfahrungs- und Meinungsaustausch zu Fragen im Bereich des Gerichtsdolmetschens/-übersetzens
- Aktivitäten:** Treffen reihum zweimal im Jahr; gegenwärtige Schwerpunkte: Anpassung des JVEG and nationale Umsetzung der EU-Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren; eventuell Einrichtung einer Dachvereinigung
- Unsere Vertreterin:** Dragoslava Gradinčević-Savić

Réseau franco-allemand

- Entstehung:** von unserem ehemaligen Vorstandsmitglied Marie-Noëlle Buisson-Lange 1993 in Köln initiiert
- Mitglieder:** Verbände aus Belgien, Deutschland, Frankreich und der Schweiz
- Ziele:** Austausch und Netzwerk für Übersetzer mit Deutsch und Französisch als Arbeitssprachen
- Aktivitäten:** Treffen reihum einmal im Jahr für Mitglieder der o. g. Verbände und Nichtmitglieder
- Weitere Infos:** <http://www.aticom.de/a-reseaufrall.htm>
- Unsere Koordinatorin:** Marie-Noëlle Buisson-Lange

Anglophoner Tag

- Entstehung:** Mitte der 90er Jahre auf eine Initiative unseres ehemaligen Vorstandsmitglieds John D. Graham
- Mitglieder:** ATICOM, BDÜ LV Hessen, CloL, DTT, ITI
- Ziele:** Austausch und Netzwerk für Übersetzer mit Deutsch und Englisch als Arbeitssprachen
- Aktivitäten:** Treffen reihum einmal im Jahr für Mitglieder der o. g. Verbände und Nichtmitglieder
- Weitere Infos:** <http://www.aticom.de/a-anglotag.htm>

Zum Schluss sollte noch erwähnt werden, dass unsere Jahresmitgliederversammlung am 20. März 2010 in Köln beschlossen hat, die Mitgliedschaft im europäischen Verband Eulita (European Legal Interpreters and Translators Association - <http://www.eulita.eu/>) zu beantragen.

Reiner Heard
reiner.heard@gmx.de

„Die deutsche Sprache ist wie meine Frau - ich liebe sie sehr, aber ich beherrsche sie nicht“

Der Vorsitzende der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament, Joseph Daul, bei einem Besuch in München (aus: Welt am Sonntag vom 12.09.2010)

ATICOM-Veranstaltungen

Termin	Thema	Ort
02.10.2010	Repetitorium „Zivil- und Strafrecht“ Zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechtssprache	Düsseldorf
09.10.2010	Beim Geld hört der Spaß auf: Honorare erfolgreich verhandeln	Düsseldorf
09.10.2010	Repetitorium „Professionelles Verhalten vor Gericht“ Zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechtssprache	Düsseldorf
15.10.2010 - 15.02.2011	ATICOM-Online-Schulung Wordfast Classic	Online
16.10.2010	Seminarreihe: Existenzgründung, Teil I	Köln
22. - 24.10.2010	17. Jahrestreffen des Réseau franco-allemand	Hamburg
13.11.2010	Klausurprüfung „Deutsche Rechtssprache - Gerichts- und Behördenterminologie“	Düsseldorf
12/2010	Klausurprüfung (in Planung) „Deutsche Rechtssprache - Gerichts- und Behördenterminologie“	Düsseldorf
29.01.2011	Workshop für Portugiesisch-Übersetzer zum Thema Urkundenübersetzen	Frankfurt
30.01.2011	Gerichtsdolmetschen für Portugiesisch-Übersetzer	Frankfurt
02.04.2011	Jahresmitgliederversammlung	Köln

Weitere Informationen zu diesen Veranstaltungen (einschließlich Online-Anmeldemöglichkeit) im Internet:
www.aticom.de/a-seminf.htm

Berichte über bereits durchgeführte Veranstaltungen:
www.aticom.de/a-seminf-berichte.htm

Sonstige Veranstaltungen

Termin	Thema	Ort
26.-27.11.2010	DTT-Seminar * Finanzberichte nach IFRS/DRS - Eine Einführung für Übersetzer und Terminologen Info: http://www.dttev.org	Köln
29.11.-04.12.2010	Spring School for Translation Studies in Africa Info: www.ufs.ac.za	Stellenbosch
30.11.-02.12.2010	Jordan international conference on Translation 2010 Translation: Science, Art, or Skill? Info: www.jicot.net	Amman
02.-03.12.2010	1st International Conference on Translation Info: jornades.uab.cat/videoaccess/	Barcelona
07.-09.12.2010	Translation: a World in Constant Evolution Seventh Symposium on Translation, Terminology and Interpretation Info: info@adevos.ca	Havana
11.-13.12.2010	International Conference on Literary Translation Info: www.victoria.ac.nz	Wellington
15.-17.12.2010	The Fourth Asian Translation Traditions Conference Info: asiantranslation4@cuhk.edu.hk	Birmingham
18.-19.12.2010	Translation and Interpretation Research: Global and Local Contexts Info: www.ln.edu.hk/tran/	Hong Kong
17.-19.02.2011	International Symposium: Videoconference and remote interpreting in legal proceedings Info: www.videoconference-interpreting.net	London
24.-26.03.2011	Second International Conference on Interpreting Quality Info: ecis.ugr.es/2011.htm	Almunecar
25.-26.03.2011	5. Gerichtsdolmetscher Tag 2011 * Info: www.bdue.de	Hannover
08.-09.04.2011	Monterey Forum 2011 Innovations in Translator, Interpreter and Localizer Education Info: www.go.mii.edu	Monterey

* reduzierte Teilnahmegebühr für ATICOM-Mitglieder aufgrund einer Gegenseitigkeitsvereinbarung

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte direkt an die genannte Kontaktadresse, **nicht** an ATICOM.



Anglophoner Tag 2010

Am 29. Mai fand der Anglophone Tag 2010 statt, zu dem sich seit nunmehr 15 Jahren Übersetzer, Dolmetscher und andere Linguisten, die mit den Sprachen Englisch und Deutsch arbeiten, zum Netzwerken und zur Weiterbildung treffen. Organisiert hatte ihn dieses Jahr Gabriele Matthey für die German Society des Chartered Institute of Linguists unter der Überschrift „Universal Understanding“ in Hamburg. Im Rahmenprogramm wurden am Freitag eine Führung auf dem Werksgelände von AIRBUS und am Sonntag eine Hafenrundfahrt unter ökologischen Gesichtspunkten angeboten, welche auf reges Interesse stießen.

Da in diesem Jahr das Institute of Linguists (IoL) seinen 100. Geburtstag feiert, erhielten die Teilnehmer in einer Begrüßungsansprache vom Chief Executive des IoL, John Hammond, Einblicke in die aktuelle Arbeit und wurden abends zu einem kleinen Sektumtrunk eingeladen.

Die Vielfalt der hochinteressanten und zugleich kurzweilig präsentierten Themen der Arbeitssitzung präsentierte sich wie folgt: Am Samstagvormittag

„English Youth Speak“ von Charles Rothwell vom ITI German Network; eine Vorstellung der Weiterbildungsprüfung zum Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden der Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung der Universität Hamburg durch Marlies Adjanor sowie eine Darstellung der „Psychological Aspects of Language and Terminology“ von John Graham, ATICOM. Am Nachmittag folgten dann Erfahrungsberichte von Gabriele Matthey zum „Übersetzen von Theaterstücken und Simultansprechen dieser Texte bei Aufführungen“. Barbara Müller-Grant vom BDÜ Hessen erläuterte die Entwicklungen in Deutschland sowie Großbritannien und den USA im Bereich neuer Möglichkeiten der Eheschließung einschließlich der dazu gehörigen Terminologie: „Lebenspartnerschaften and recent changes in German law“. Zum Abschluss folgte ein Vortrag von Dr. Karen Seago von der City University London über „Grim(m) fairy tales or how Dornröschen became Sleeping Beauty“.

Die Pausen boten kulinarische Stärkung und dienten zusätzlich zur Vertiefung der Kontakte. Sie bewiesen durch

lebhaftes Kollegengespräche, dass Übersetzer und Dolmetscher Experten der Kommunikation sind und ihnen die Themen niemals ausgehen.

Aus dem Newsletter of the Chartered Institute of Linguists German Society e.V. sind nachstehend einige Ausschnitte des Berichts von Andreas Busse, MIL, mit zusätzlichen Informationen zu diesem erfolgreichen Kollegen- und Weiterbildungstreffen abgedruckt.



Nicht unerwähnt soll bleiben, dass John Graham den Anglophonen Tag 1995 mit aus der Taufe gehoben hat. So bot sich hier ein guter Anlass, ihm mit einer Flasche Wein durch ATICOM für seinen seit Jahrzehnten unermüdlichen Einsatz im Interesse der Übersetzer und Dolmetscher zu danken.

Im nächsten Jahr trifft „man“ sich in Wiesbaden wieder um Pfingsten herum unter der Ägide des BDÜ Hessen. Ganz sicher ist dann das von Barbara Müller-Grant ausgearbeitete Programm für das anglophone Netzwerktreffen eine Reise wert!

ATICOM wird übrigens 2012 der Gastgeber; die Teilnahme wird dann für alle in NRW wohnenden Kollegen sogar „naheliegender“ sein!

*Susanne Goepfert
susanne.goepfert@t-online.de*

PREISE & MARKT

Die Sprachenindustrie in der EU



Ergebnisse einer Studie im Auftrag des Generaldirektors für Übersetzungen der Europäischen Union

Wie groß ist der europäische Markt der Sprachenindustrie? Mit der Beantwortung

dieser Frage beauftragte die EU ein Londoner Beratungsunternehmen, das eine sechsmonatige Studie zum



Thema durchführte. Die Ergebnisse wurden im August 2009 in einem 426 Seiten starken Bericht vorgestellt. Obwohl die Daten sich zum Teil auf das Jahr 2008 beziehen, gibt die Studie auch Prognosen für die Zukunft, die die Wichtigkeit des europäischen Sprachenmarktes auch für die kommenden Jahre darstellen.

8,4 Mrd. Euro pro Jahr

Auf einen Gesamtumsatz von 8,4 Mrd. Euro pro Jahr beziffert die Studie den Markt der Sprachen in den Ländern der Europäischen Union im Jahr 2008. Dieser Markt wird definiert als Gesamtheit der Sparten Übersetzen, Dolmetschen, Software-Lokalisierung und Website-Globalisierung, Entwicklung von Technologien für die genannten Bereiche, Sprachenunterricht und Beratung in (Fremd-)Sprachenthemen sowie die Organisation internationaler Konferenzen mit multilingualen Anforderungen. Alle diese Bereiche werden auch als Teile von Unternehmensaktivitäten betrachtet, also z. B. unternehmensinterne Übersetzungsdienste.

Überproportionales Wachstum

Ein jährliches Wachstum der europäischen Sprachenindustrie von mindestens 10 % erwartet die Studie für die kommenden Jahre, resultierend in einem Gesamtumsatz im Jahr 2015 von ca. 16,5 Mrd. Euro. Wie die Zahlen gezeigt haben, sind die Umsätze der Spra-

chenindustrie im Zuge der Wirtschafts- und Finanzkrise vergleichsweise geringer zurückgegangen als in anderen Wirtschaftssektoren. Eine Fortsetzung dieses Trends wird erwartet. Die Studie konnte allerdings, zum Teil aufgrund fehlender Daten, keine Angaben zum Anteil der Sprachenindustrie an der Gesamtwirtschaftsleistung der EU machen. Weitere Studien und eine umfangreiche Datenerhebung werden empfohlen, um die Zahlen der Mitgliedsländer verlässlicher und vergleichbarer zu machen.

Sprachen entscheiden über Top oder Flop

„Zurzeit wird die Wichtigkeit der multilingualen Kompetenz unterschätzt“, sagt die Studie und fordert für die Zukunft eine systematische Analyse dieses Wirtschaftssektors. So werde das Scheitern von Unternehmensniederlassungen in anderen Ländern meist auf generelle Managementchwächen geschoben, aber selten auf sprachliche Mängel. Bei der Vorbereitung von Expansionen ins Ausland spielten die Personalbeschaffung, die Wahl des richtigen Ortes und die Ausstattung der Geschäftsräume eine große Rolle, Sprachthemen jedoch nicht. Man dürfe aber den Nachteil nicht unterschätzen, den eine nicht angemessene Präsentation des Unternehmens und seiner Produkte auf einem Markt hat, auf dem man gegen einheimische Mitbewerber antritt. Die schlechte Qualität von Tex-

ten der Produkt- oder Firmeninformation wird von der Öffentlichkeit auf das Unternehmen und das Produkt übertragen. Die einfache Wahrnehmung lautet: schlechte Texte gleich schlechtes Produkt. Die schlichte Lokalisierung einer Website in die Sprache des Ziellandes reiche einfach nicht aus. Dieser Fehleinschätzung unterliegen nach Ansicht der Autoren vor allem kleinere und mittlere Unternehmen mit begrenzten Budgets.

Konsolidierung und unfaier Wettbewerb

Neben den reinen Geschäftszahlen gibt die Studie einen Überblick über die Situation auf dem Sprachenmarkt. Besonders im Bereich Übersetzen und Dolmetschen ist der Markt stark auf kleine und kleinste Anbieter verteilt. Bis zu 50 % der Übersetzungs- und Dolmetschanbieter sind Freelancer, so das Ergebnis einer Umfrage unter 700 Anbietern.

Damit ist dieser Wirtschaftssektor einer der am stärksten fragmentierten Bereiche in der Welt. 43 % der befragten Anbieter beschäftigen gar keine Angestellten, nur 21 % der Unternehmen beschäftigen mehr als 10 Mitarbeiter.

Die Konsolidierung der Anbieter schreitet allerdings schnell voran. Um Marktanteile zu gewinnen, schließen sich größere Unternehmen zusammen oder kaufen Wettbewerber auf. Der Anteil der Freelancer-Umsätze im Übersetzer-



und Dolmetschermarkt wird bis 2016 voraussichtlich von ca. 75 % auf 60 % Marktanteil fallen.

Die 15 größten Anbieter von Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen erzielen 50 % des weltweiten Branchenumsatzes. Dabei erreichen die großen Unternehmen durch Aufgabenteilung eine vergleichsweise hohe Produktivität und Effizienz, mit der Freelancer meist nicht mithalten können. Für sie wird die Luft dünner, zumal Kunden mit einem Bedarf an Dienstleistungen in mehreren Sprachen gern einen Anbieter wählen, der alle gewünschten Sprachen aus einer Hand anbietet. So werden immer weniger immer größere Unternehmen den Markt dominieren mit einer wachsenden Präsenz in Osteuropa. Dieser Trend wird sich in den nächsten Jahren fortsetzen.

Schlechte Qualität kann man überall haben

Aufgrund der geringen Einstiegsbarrieren in Übersetzer- und Dolmetscherberufen hat sich die Konkur-

renzsituation dramatisch verschärft. Die niedrige Einstiegsschwelle führt dazu, dass wenig oder minder qualifizierte Anbieter in den Markt drängen, der unter einem quantitativen Überangebot leidet. Hoch qualifizierte oder spezialisierte Übersetzer und Dolmetscher sind jedoch weiterhin gesucht, aber nicht in ausreichender Anzahl auf dem Markt verfügbar.

Der reine Verdrängungswettbewerb an der unteren Qualitätsschwelle und im Mittelfeld wird hart und oft unfair betrieben. Dies führt zu sinkenden Preisen. Übersetzungs- und Dolmetschpreise unterliegen offenbar kaum oder wenig der Inflation. Preisdruck entsteht innerhalb der EU durch Anbieter aus osteuropäischen Nicht-Euro-Ländern wie Bulgarien, Tschechien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen und Rumänien (Stand: 2008). Diese Länder mit eher schwachen Währungen nutzen Wechselkursvorteile sowie niedrige Löhne für eine dauerhaft niedrige Preisgestaltung.

Norm hebt nicht die Qualität

Viele Anbieter haben die neue Norm EN 15038 eingeführt und wenden sie an. In etlichen Interviews wird jedoch beklagt, dass die Norm die Qualität einer Übersetzung weder anzeigt noch beeinflusst. Wo Kosten gesenkt werden müssen, ist die Übersetzungsqualität oft schlecht. Die schlichte Tatsache, dass diese Übersetzung Gegenstand

einer vorgeschriebenen Korrektur wird, hebt noch lange nicht die Qualität. Im Gegenteil. So kann eine schlechte Überarbeitung die Qualität einer Übersetzung erheblich verschlechtern. Gute Korrektoren lehnen es ab, schlechte Texte zu korrigieren, daher dreht sich die Spirale oft eher nach unten. Eine Überarbeitung der Norm EN 15038 scheint daher nötig.

Die wichtigsten Sprachen

Etliche Hundert Sprachen und Dialekte werden innerhalb der Vereinten Nationen gesprochen, aber nur 60 davon werden regelmäßig übersetzt. Dabei nimmt die Wichtigkeit der asiatischen Sprachen stark zu. Von 684 befragten Unternehmen gaben 166 an, Übersetzungen in oder aus asiatischen Sprachen anzubieten.

Die wichtigste Sprache bleibt jedoch vorerst Englisch als Ziel- und Quellsprache. Danach folgen Deutsch, Französisch und Spanisch. Besondere Zuwächse werden in diesen sowie drei weiteren Sprachen erwartet, die zu den sogenannten Internet-Hyper-Languages gehören: Italienisch, Japanisch und Chinesisch.

Auch im Bereich der literarischen Übersetzungen bleibt Englisch als Quellsprache führend. Im Jahr 2009 stammten 63 % aller literarischen Übersetzungen aus dem Englischen, 12 % aus dem Französischen und 11 % aus dem Deutschen.

Konferenz- und Telefondolmetscher

Der europäische Markt der Konferenzdolmetscher wird auf einen Jahresumsatz von 420 Mio. Euro geschätzt, wobei verlässliche Zahlen fehlen. Die Hauptsprachen sind wieder Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch, Italienisch. Verlässliche Informationen über dieses spezielle Marktsegment sind allerdings aus offiziellen Statistiken nicht zu erhalten.

Telefondolmetscher arbeiten besonders oft für Behörden, die viel Kundenkontakt zu Immigranten haben. Zahlen für Großbritannien schätzen, dass im Jahr 2006 mehr als 2 Mio. Menschen in GB zuhause nicht Englisch sprachen und Kommunikationshilfe benötigen. Diese Zahl ist seitdem vermutlich gestiegen.

Der weltweite Umsatz für Telefondolmetscher lag im Jahr 2007 umgerechnet bei 476 Mio. Euro, davon wurden 70 % in den USA erwirtschaftet. Von den restlichen 30 % ging vermutlich die Hälfte des Umsatzes, also 71 Mio. Euro, in die Europäische Union.

Das Wachstum des Telefondolmetschmarktes wird mit knapp unter 15 % pro Jahr erwartet, was im Jahr 2012 zu einem Umsatz von 816 Mio. Euro weltweit führen dürfte. Ob das Wachstum ähnlich weitergeht, hängt von der Entwicklung alternativer Angebote wie Video-Dolmetschen, maschinelle Übersetzung oder computerunterstütztes Dolmetschen ab.

Untertitelung und Synchronisation

Der Umsatz dieses Marktsegments wird für das Jahr 2006 auf ca. 420 Mio. Euro geschätzt, wobei die Branche sich in mehrere Sektoren aufteilen lässt. Kino und Fernsehen sind zu unterscheiden ebenso wie Untertitelung und Synchronisation. Die einzelnen europäischen Länder haben deutlich unterschiedliche Vorlieben und Prioritäten. So synchronisieren z. B. nur Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien die Kinofilme, aber auch Österreich, Ungarn, Tschechien, die Slowakei und das französischsprachige Belgien synchronisieren Fernsehsendungen. Untertitel sind besonders in skandinavischen Ländern gefragt, die Technik des Voiceover (Übersprechen der weiter hörbaren Tonspur durch einen einzigen Sprecher) wird besonders in osteuropäischen Ländern favorisiert.

Die Branche ist zersplittert und leidet unter einem geringen Ansehen in der Öffentlichkeit sowie in Berufsverbänden. Die Bezahlung ist schlecht, weshalb viele Aufträge an Anbieter in Asien gehen, deren Qualität nicht zufriedenstellend ist. Auch leidet die Branche unter illegalen Filmdownloads, unter privaten Untertitelbörsen im Internet und unter der Urheberrechtsdebatte, die Autoren von Übersetzungen (auch Untertitel) Urheberrechte zugesteht, die in der Branche aber nicht üblich sind.

Eine Regulierung auf europäischem Niveau zur rechtlichen Lage und zur Qua-

litätssicherung wird von den Autoren der Studie vehement gefordert.

Die Europäische Union als Mega-Kunde

Im Jahr 2007 produzierte bzw. beauftragte die Europäische Kommission 1,8 Millionen Seiten übersetzten Text. 23,8 % davon stammen von Freiberuflern, 72 % der Texte wurden aus dem Englischen in eine andere Sprache übersetzt, 12 % aus dem Französischen und nur 3 % aus dem Deutschen.

Das Übersetzungszentrum für die Gremien der EU übersetzte 2007 über 730.000 Seiten, das Budget für externe Vergabe lag bei 13,4 Mio. Euro. Das Europäische Parlament beschäftigt 430 angestellte Dolmetscher und kann auf 2.500 selbstständige Konferenzdolmetscher zurückgreifen. Der Europäische Gerichtshof beschäftigt 70 Dolmetscher, die Europäische Kommission sogar 500. Weitere 2.700 sind als freie Mitarbeiter akkreditiert.

Wichtiger Marktanteil weltweit

Die Europäische Union hatte im Jahr 2008 einen großen Anteil an den weltweiten Umsätzen im Bereich der (Fremd-)Sprachen Dienstleistungen. Dieser Bereich ist für die europäische Wirtschaft ein wichtiger Einkommensfaktor und bedeutet auch für die Zukunft ein großes Potenzial. Die Wachstumsraten in der Sprachenindustrie sind die höchsten im Vergleich mit anderen Wirtschaftsbereichen der EU.

Um diesen Wirtschaftssektor besser zu verstehen, zu unterstützen und auszubauen sind verlässliche Daten unverzichtbar. Die Autoren der Studie regen daher an, alle europäischen Länder zur Erhebung aller relevanten Marktdaten zu verpflichten und die Studie in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

Die europäischen Länder im Vergleich

Obwohl die Datenlage von Land zu Land extrem unterschiedlich und insgesamt eher dünn war, haben die Autoren anhand der verfügbaren Zahlen und aufgrund von Schätzungen eine Übersicht über die Marktlage im europäischen Vergleich erstellt. Auffällig ist die Tatsache, dass der größte Umsatz für Übersetzen und Dolmetschen auf Nationalstaatenebene mit 879 Mio. Euro in Italien erwirtschaftet wird, gefolgt von Frankreich (680 Mio.) und Deutschland (631 Mio.). Schon weit abgeschlagen rangieren dahinter Spanien (388 Mio.), das Vereinigte Königreich (362 Mio.) und Belgien (314 Mio.).

Leider gibt die Studie keine Erklärung für diese Rangfolge oder schlüsselt auf, ob diese Umsätze eher im Bereich Software-Lokalisierung, Konferenzdolmetschen, Filmsynchronisation, Sprachunterricht oder in sonstigen Bereichen erwirtschaftet werden. Stattdessen zweifeln die Autoren die Zahlen selbst an und verweisen auf eine immanente Schwäche der Studie: Die europäischen Länder erheben selbst praktisch kei-

ne zuverlässigen Zahlen für die Sprachenindustrie, viele Angaben stammen daher von Berufsverbänden oder sind einfach geschätzt. Bei den deutschen Zahlen steht zu befürchten, dass das Bundesamt für Statistik einen in der Studie grundsätzlich eingeschlossenen Bereich eventuell vollkommen ausgeklammert hat und daher die geringeren Werte zustande kommen im Vergleich zu Italien.

Folgerungen und Forderungen

Mit der fortschreitenden Globalisierung der Wirtschaft und Kultur wird die Beherrschung mehrerer Sprachen wichtiger. Das ist die einfachste Feststellung aus der Studie über die Sprachenindustrie der Europäischen Union. Zu diesem Zweck ist eine möglichst frühe Förderung der Sprachkompetenz wünschenswert, da das Erlernen von Fremdsprachen mit fortschreitendem Alter schwieriger wird. Die Professionalisierung im Bereich der Sprachendienstleistungen muss vorangetrieben werden, die Berufsbildungsinstitutionen werden von den Autoren der Studie aufgefordert, bessere, spezialisiertere Ausbildungsgänge zu konzipieren, um den Bedarf nach Qualität in der Sprachenindustrie zu befriedigen. Zur Attraktivität des Berufsbildes gehört allerdings auch eine entsprechende Entlohnung und Akzeptanz einer professionellen Qualifikation in der Öffentlichkeit. Nicht jeder, der in der

Schule einmal eine Sprache gelernt hat, ist deshalb gleich ein guter Übersetzer oder Dolmetscher.

Die Quantität der Anbieter hingegen sollte sinken. Die Festlegung von Einstiegsvoraussetzungen wird daher auf europäischer Ebene gewünscht. Diese Begrenzung von Mitbewerbern auf dem Markt würde sowohl der Preisgestaltung als auch der Qualität insgesamt zugutekommen.

Für die Zukunft wäre zu wünschen, dass die Datenerhebung europaweit vereinheitlicht und auf den Themenbereich Sprachenindustrie fokussiert würde. Heute lässt sich nicht feststellen, welche Umsätze in diesem Sektor tatsächlich getätigt, wie viele Menschen tatsächlich beschäftigt und welche Wachstumsraten wirklich erreicht werden. Primär- und Sekundärdaten aus nationalen und europäischen Statistiken, aus Fragebögen und aus Informationen von Berufsverbänden wurden von den Autoren gesichtet, bewertet, verglichen und interpretiert. Die Schätzungen sind eher konservativ gehalten. Eine belastbare Datenbasis könnte als Grundlage für die notwendige Erarbeitung von neuen Normen, Regeln und einer angemessenen Förderung dienen. Die Autoren regen an, entsprechende Folgestudien in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

(apr)

Kommentar zur Studie über die Sprachenindustrie in der EU

Sechs Monate haben Experten einer spezialisierten Beratungsgesellschaft Daten aus allen 27 EU-Mitgliedsländern gesammelt, um erstmals einen Überblick über die Sprachenindustrie in der Europäischen Union zu erhalten. Man könnte sich fragen, weshalb diese Studie so spät kommt in einer Gemeinschaft, die 23 offizielle Mitgliedssprachen hat und deren Sprachenindustrie daher mit großer Wahrscheinlichkeit einen nicht unerheblichen Anteil an der Wirtschaftsleistung darstellt.

Aber nun gibt es die Studie und sie hat einige wichtige Ergebnisse hervorgebracht. Niedrige Einstiegsbarrieren für Anbieter auf dem Markt schaden der Qualität. Auch niedrige Preise schaden der Qualität. Eine schlechte Übersetzung oder, passender ausgedrückt, ein sprachlich und inhaltlich nicht angemessener Marktauftritt, schadet dem Kunden.

Die Ergebnisse sind weder überraschend, noch sind sie neu. Zudem basieren sie auf einer denkbar schlechten Datenlage, wie die Autoren der Studie immer wieder betonen. Trotzdem sind sie immens wichtig, denn sie bestäti-

gen endlich schwarz auf weiß, was die Profis unter den Sprachmittlern immer schon wussten: Qualität hat ihren Preis. Nicht nur in Euro und Cent, sondern auch in Information, die der Kunde bereitstellen muss. Sie fordert vom Kunden ein gewisses Maß an Flexibilität, da jeder Markt neben der Sprache weitere Eigenheiten hat, die es zu berücksichtigen gilt. Und Qualität erfordert eine vernünftige (Aus-)Bildung.

Globalisierung bedeutet nicht, dass jeder ein bisschen Englisch kann. Globalisierung bedeutet, dass vernünftig eingekaufte, professionell erbrachte Sprachdienstleistungen der Schlüssel zum Erfolg auf dem Weltmarkt sind. Und sie sind ein immenser Wirtschaftsfaktor innerhalb der Europäischen Union. Sagenhafte 43 % Marktanteil an der Sprachenindustrie weltweit haben die Länder der EU. Es ist an der Zeit, dass diese Bedeutung anerkannt wird. Dass die Ausbildungs- und Berufsbedingungen gefördert und verbessert werden. Die Studie bietet, trotz all ihrer Schwächen, eine wissenschaftlich fundierte Grundlage für sämtliche Forderungen in diese Richtung. Das ist ihr Verdienst, den es zu nutzen gilt.

(apr)

Plädoyer für mehr Selbstbewusstsein oder „Wie sage ich es meinem Kunden?“

Die Studie der EU bringt es an den Tag: Es mangelt an Anbietern von Sprachdienstleistungen, die hoch spezialisiert sind und höchsten Qualitätsansprüchen genügen. Zur gleichen Zeit sehen sich auch qualifizierte Übersetzer und Dolmetscher einem vermeintlichen oder tatsächlichen Preisdruck ausgesetzt. Wie passt das zusammen?

Gehen wir einmal von einem Fachübersetzer – nennen wir ihn Max Mustermann - aus. Er übersetzt in einigen wenigen Fachgebieten, in denen er über gutes Hintergrundwissen verfügt. Die Qualität seiner Übersetzungen ist in der Regel gut. Diese Situation wird auf viele ATICOM-Mitglieder zutreffen.

Argumentation Nutzen - Preis

Warum lässt sich Max Mustermann von der Preisentwicklung so beeindrucken, dass er dabei mitspielt? Hat er selbst nicht genug Respekt vor seiner Arbeit, so dass es ihm schwerfällt, ein angemessenes Honorar zu verlangen? Es gibt durchaus Anbieter, die ausschließlich über den Preis argumentieren können – weil sie auf dem Qualitätsmarkt schlicht nicht mithalten können. Dies

trifft auf unseren Max Mustermann aber nicht zu. Vielleicht ist Max Mustermann selbst nicht bewusst, welchen Mehrwert er für seine Kunden schafft. Max Mustermanns Kunde möchte sich zum Beispiel einen neuen Markt erschließen – und der richtige Ton in der Zielsprache kann ihm dabei Tür und Tor öffnen, genauso wie eine fehlerhafte oder ungeeignete Übertragung, die zwar inhaltlich richtig ist, aber einige ungewollte negative Konnotationen enthält, ihm diese zuschlagen kann. Wenn dieser Mehrwert und der Nutzen für den Kunden Max Mustermann selbst nicht klar sind – wie soll er diese dann anderen vermitteln?

So wurde an einem Freitagmittag im April 2010 in einem Xing-Forum ein Übersetzungsauftrag ausgeschrieben: Eine Imagebroschüre aus der Medienbranche mit ca. 400 Wörtern sollte übers Wochenende übersetzt werden. Daraufhin meldete sich eine Ingenieurin (!), die für eine „fachsprachliche Übersetzung“ 0,65 Euro für eine (nicht näher definierte) Normzeile berechnen würde. In der folgenden Diskussion wurde lediglich darauf verwiesen, dass der Preis zu gering sei. Ein Kollege ver-

wies kurz auf das Muttersprachlerprinzip und meinte, dass 1,30 Euro/Zeile angemessen sei. Dass der Übersetzer am Wochenende arbeiten würde, blieb dabei völlig außen vor. Kein Wort darüber, dass mit einer IMAGEBROSCHÜRE ein gewisses – oh Wunder – positives Image vermittelt werden soll, mit der der Anfragende einen Werbeeffect erreichen und auch vermutlich einen gewissen Qualitätsanspruch seiner eigenen Arbeit unterstreichen möchte. Mit der Übersetzung sollte ein neuer Kundenstamm erschlossen werden. Entsprechend qualitativ hochwertig und idiomatisch angemessen und zugleich ansprechend muss der fremdsprachliche Text sein. Warum wird dieses Ziel des Kunden nicht aufgezeigt und dem Kunden kurz dargelegt, wie der Übersetzer dieses Ziel zu erreichen gedenkt? Dies ist nur eine kurze und auf die Schnelle analysierte Momentaufnahme, dennoch ist sie meines Erachtens charakteristisch und macht eines deutlich: Die Argumentation wird ausschließlich über den Preis geführt. Meiner Ansicht nach ist dies für unsere Branche und ihr Ansehen in der Öffentlichkeit eher kontraproduktiv.

Kurz: Nur wenn der Kunde den Nutzen sieht, kann er erkennen, dass es in seinem eigenen Interesse ist, mehr Geld auszugeben, und den Übersetzer nicht einfach nur nach dem Preis auszuwählen.

Der Übersetzer – das untergebutterte Wesen?

Immer wieder wird deutlich, dass Übersetzer ihren Kunden gegenüber zu unterwürfig auftreten. So tun sich manche Übersetzer schwer damit, ihre Kunden an ausstehende, aber fällige Zahlungen zu erinnern, manche haben gar Angst, dass der Kunde sich aufgrund einer ja durchaus berechtigten Zahlungserinnerung einen anderen Anbieter sucht. Seriöse Kunden sehen Zahlungserinnerungen aber professionell – und wer möchte schon unseriöse Kunden haben? Das Gleiche trifft auch auf die Situation zu, dass manche Übersetzer Abstand von Vorverträgen nehmen, etwa für Übersetzungen, die für die Zukunft avisiert wurden und für die sich der Übersetzer Kapazitäten frei hält. Wird der Auftrag kurzfristig abgelassen, hat der Übersetzer das Nachsehen. Stornogebühren sind in der freien Wirtschaft jedoch gang und gäbe. Warum also nicht in unserer Branche? Immer wieder äußern Anbieter die Furcht, dass ihr Kunde sich dann von ihnen abwenden könnte.

Ebenso überrascht es, dass sich manche Übersetzer nur zu bereitwillig dubiosen Einkaufsbedingungen diverser Online-Übersetzungsagenturen unterwerfen. Da soll sich der Übersetzer beispielsweise verpflichten, sämtliche Unterlagen zu der getätigten Übersetzung, inkl. der angefertigten Über-

setzung selbst, nach Abschluss seiner Arbeit vollständig zu löschen. Selbst wenn solche Klauseln wahrscheinlich ungültig sind, zeigen sie doch, wes Geistes Kind die führenden Köpfe dieser Agentur sind. Lesen die Übersetzer also diese AGB nicht oder sind sie wirklich so verzweifelt auf diese Aufträge angewiesen?

Diese Beobachtungen werfen die Frage auf: Mangelt es den Sprachmittlern schlicht und einfach an Selbstbewusstsein? Ohne dieses ist es in der Tat schwer, sich entsprechend zu vermarkten und durch Herausstellung der eigenen Kompetenzen und des Nutzens der eigenen Arbeit für den Kunden diesen auf Augenhöhe zu begegnen und sich als Geschäftspartner seiner Kunden zu begreifen. Ein Geschäftspartner ist kein Bittsteller und auch nicht beliebig austauschbar.

Konzentration auf eigene Stärken

Vielleicht sollte unser Max Mustermann sich vor Augen führen, dass es Anbieter gibt, deren Qualität deutlich unter seiner liegt und sie deswegen auf dem Billigmarkt tätig sind. Nun sollte er das zwar nicht komplett ausblenden – aber er sollte sich keinesfalls von den Dumpinganbietern beeindrucken lassen. Es bringt schlicht nichts, sich über die vermeintlich geizigen Kunden, die Dumpinganbieter oder das schlechte

Image unseres Berufes aufzuregen. Max Mustermann tut sich einen viel größeren Gefallen, wenn er sich zum einen auf sich und seine Kompetenzen besinnt: Was sind seine individuellen Kompetenzen, und wie kann er diese ins rechte Licht rücken, damit die Kunden ihn nicht mehr als beliebig austauschbaren Dienstleister ansehen und bereit sind, ihm für seine gute Arbeit einen angemessenen Preis zu zahlen?

Orientierung an den gut verdienenden Kollegen

Zum Anderen sollte er sich bei den gut verdienenden Kollegen umschauen und sich an ihnen orientieren: Welche seiner Kollegen erzielen gute Honorare? Wie schaffen diese Kollegen das? Kann Max Mustermann etwas von diesen Kollegen lernen? Lässt sich etwas davon auf ihn übertragen? Danach kann Max Mustermann versuchen, diese Erkenntnisse umzusetzen. Machen wir uns aber nichts vor: Gerade Kollegen, die zugleich Wettbewerber sind, weil sich Sprachrichtungen und Fachgebiete überschneiden, werden sich lieber bedeckt halten und ihre Strategien für sich behalten. Doch davon sollte sich Max Mustermann nicht entmutigen lassen.

Max Mustermann ist sich nun also bewusst geworden, was er kann und wodurch sich seine Arbeit von der seiner

Mitbewerber abhebt. Nun sollte er dies noch den Kunden vermitteln – damit diese auch tatsächlich ihn beauftragen, auch wenn sein Kostenvoranschlag höher ausfällt als der der Konkurrenz. Das fängt zum Beispiel mit einem aussagekräftigen Profil oder Internetauftritt an. Im unmittelbaren Kundenkontakt ist gezieltes Nachfragen beim Kunden nach Sinn und Zweck der Übersetzung vor der Angebotserstellung ein erster Schritt. Ein für den Laien nachvollziehbares Angebot, in dem sich der

Leistungsumfang von etwaigen Vergleichsangeboten positiv abhebt, kann ein weiterer Pluspunkt sein.

Liebe Kollegen, machen wir uns nicht kleiner als wir sind. Wir tragen maßgeblich zur internationalen Verständigung bei. Ohne uns steckte die Globalisierung noch in den Kinderschuhen. Zeigt mehr Selbstbewusstsein!

Bettina Behrendt
behrendt@jurislation.de

PREISE & MARKT

Preisdumping: Droht kniepigem Kunden Knast?

So schlimm wird es wohl nicht werden, aber die Rechtsauffassung des Landgerichts Magdeburg hallt trotzdem wie ein Donnerschlag durchs Land: Wer Dumping-Löhne zahlt, begeht eine Straftat.

Bisher wurde die Unterschreitung allgemeinverbindlicher Mindestlöhne als Ordnungswidrigkeit gesehen – ähnlich wie Falschparken. Nun bekommt der Tatbestand einen ganz anderen Stellenwert. Wer Arbeitnehmern angemessenen Lohn vorenthält, macht sich schuldig: Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitslohn führen, sofern sie

vom Gericht als solche verurteilt werden, zu einer Vorstrafe.

Durch die erstmalige Einordnung von Dumpinglöhnen in die Reihe der Straftatbestände setzt Richterin Claudia Methling ein Zeichen. „Egal wie man es betrachtet: Ein Stundenlohn von einem Euro ist als sittenwidrig anzusehen.“ Interessant, dass beide Vorinstanzen in den Jahren 2008 und 2009 das noch anders gesehen hatten.

Das Urteil wird von Gerichten, Staatsanwälten und Gewerkschaften als sehr bedeutend angesehen, nimmt doch

die Unterschreitung von allgemeinverbindlichen Mindestlöhnen dramatisch zu. Ein weiterer Anstieg dieser Praxis wird erwartet, sobald die Arbeitnehmer aus den osteuropäischen EU-Ländern in vollem Umfang auf dem europäischen Arbeitsmarkt tätig werden dürfen.

Auch Dumpinghonorare strafbar?

Für Selbstständige stellt sich nun die Frage, ob auch die Zahlung sittenwidriger Dumpinghonorare einen Straftatbestand darstellt. Dann dürften einige bundesdeutsche Behördenleiter demnächst als vorbestraft gelten. Entgegen den Vorgaben des JVEG (Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten) beauftragen sie Dolmetschleistungen für 280 Euro pro Tag und Übersetzungsleistungen von 0,45 Euro pro Zeile. Das JVEG hingegen gibt die entsprechenden Honorare mit mindestens 400 Euro pro Tag bzw. 1,25 – 4 Euro pro Zeile an. Mitteilungen unserer Mitglieder, die von „Kolleginnen und Kollegen“ mit derartigen Honoraren unterboten werden, häufen sich in letzter Zeit.

Offenbar gibt es aber in deutschen Behörden wenig Problembewusstsein. Selbst die Aussage „Stellen Sie uns Ihre Rechnung - aber ohne Mehrwertsteuer, die bezahlen wir sowieso nicht“ kam

bereits von einem aus Steuermitteln bezahlten öffentlich Beschäftigten.

Beklagenswert ist die Tatsache, dass es genügend Anbieter auf dem Markt gibt, die selbst Dumpingpreise anbieten und die Spirale auf diese Weise weiter nach unten treiben. Eine Anfrage per E-Mail an diverse Übersetzungsbüros, in der eine GmbH nach Übersetzern bundespolizeilicher Formulare suchte, zeigt das Ausmaß des Preiskampfes. Für 0,65 Euro pro Zeile sollten Formulare übersetzt, gelayoutet und die Korrekturzüge geprüft werden. An dieser Stelle sei nochmals auf den Mindestpreis von 1,25 Euro pro Zeile aus dem JVEG verwiesen.

Ist es nun realistisch zu hoffen, dass demnächst eine Klagewelle durch das Land rollt und reihenweise Kunden zu verurteilten Straftätern werden? Sicher. Das Urteil des Landgerichts Magdeburg ist noch nicht rechtskräftig und die dort vertretene Rechtsauffassung ist so außergewöhnlich, dass man kaum glauben mag, dass das Urteil Bestand haben wird. Die Zukunft wird zeigen, wie die Gerichtsbarkeit - aber auch wie wir selbst mit Dumpinghonoraren umgehen.



JVEG § 11 (1) - Honorar für Übersetzungen

Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,25 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes. Ist die Übersetzung, insbesondere wegen der Verwendung von Fachausdrücken oder wegen schwerer Lesbarkeit des Textes, erheblich erschwert, erhöht sich das Honorar auf 1,85 Euro, bei außergewöhnlich schwierigen Texten auf 4 Euro. Maßgebend für die Anzahl der Anschläge ist der Text in der

Zielsprache; werden jedoch nur in der Ausgangssprache lateinische Schriftzeichen verwendet, ist die Anzahl der Anschläge des Textes in der Ausgangssprache maßgebend. Wäre eine Zählung der Anschläge mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, wird deren Anzahl unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl der Anschläge je Zeile nach der Anzahl der Zeilen bestimmt.

Böhmer: Dolmetscher für ausländische Patienten als Kassenleistung

Integrations-Staatsministerin Maria Böhmer hat eine „interkulturelle Öffnung im Gesundheitswesen“ angemahnt. Migranten müssten selbstverständlich den gleichen Zugang zu den Angeboten des Gesundheitswesens haben wie andere, sagte sie in Berlin. Bei der Jahrestagung des Deutschen Ethikrats verwies sie auf „sprachliche und kulturelle Hemmnisse“. Sie stün-

den einer angemessenen Versorgung im Wege. Dabei müsse es auch „interkulturell und medizinisch geschulte Dolmetscher“ geben. Laienübersetzer wie Angehörige oder Pflegekräfte reichten nicht. Zugleich mahnte sie eine kontinuierliche Versorgung von Menschen an, die illegal in Deutschland leben.

(epd)

Informationspflichten im Internet und anderswo Was Übersetzer (nicht nur) bei Ihren Homepages beachten müssen

Ausgehend vom Gedanken des Verbraucherschutzes bestehen zahlreiche Informationspflichten, die von Freiberuflern und Gewerbetreibenden im Rahmen ihres werbemäßigen Auftretens beachtet werden müssen. Die hierfür einschlägigen Rechtsgrundlagen decken verschiedene Aspekte des öffentlichen Auftretens ab, was zur Folge hat, dass sie sich in ihren Inhalten teilweise überschneiden.

Aufgrund dieser Überschneidungen und nicht sehr anwenderfreundlicher Formulierungen sind die Vorschriften reichlich unübersichtlich, was zu Rechtsunsicherheit führt. Da die (Nicht-) Beachtung der Informationspflichten dank gelegentlicher Abmahnstätigkeit unterbeschäftigter Konkurrenten und Anwälte allerdings ein gewisses Risiko birgt, ist es sinnvoll, sich zumindest mit den Grundzügen dieser Regelungen vertraut zu machen.

1. Allgemeine Informationspflichten für Dienstleister

Seit dem 17. Mai 2010 gilt für alle Unternehmer, die Dienstleistungen anbie-

ten, die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV). Die VO regelt, welche Informationen ein Dienstleister Kunden zur Verfügung stellen muss. Wichtig ist, dass diese Informationspflichten nicht auf Internetauftritte oder andere Formen der Werbung bezogen sind, sondern für alle Fälle gelten, in denen Dienstleister mit (potenziellen) Kunden zum Zwecke eines Vertragsabschlusses in Verbindung treten. Ebenso ist zu beachten, dass die Verordnung nicht nur im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern, sondern auch mit Unternehmen gilt.

Übersetzer und Dolmetscher müssen danach die folgenden Daten angeben:

- Name/Firma, Rechtsform
- Angaben zur Kontaktaufnahme: Anschrift, Telefon, E-Mail oder Fax
- ggf. Registereintrag (Handels- oder Partnerschaftsregister)
- sofern vorhanden: Umsatzsteuer-Identnummer
- sofern vorhanden AGB, Gerichtsstand-/Rechtswahlklauseln und Angaben zu Garantien
- wesentliche Merkmale der Dienstleistung
- ggf. Berufshaftpflichtversicherung

Zu einigen der anzugebenden Daten im einzelnen:

- Der Dienstleister muss seinen vollen Namen angeben, also Vor- und Familiennamen, der Vorname darf nicht abgekürzt werden. Bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) sind die Namen aller Gesellschafter anzugeben. Weder Einzelpersonen noch eine GbR dürfen eine Phantasiebezeichnung oder „Pseudo-Firmierung“ als Namen angeben. Tritt als Dienstleister eine im Handelsregister eingetragene Gesellschaft oder ein Einzelkaufmann auf, so ist die Firma anzugeben, wie sie im Handelsregister eingetragen ist.
- Als Adresse muss eine sogenannte ladungsfähige Anschrift angegeben werden, also eine Straßenanschrift. Die Angabe einer Postfachadresse reicht nicht aus. Außerdem müssen Angaben gemacht werden, die eine schnelle Kontaktaufnahme ermöglichen, also eine Telefonnummer und eine Mailadresse oder Faxnummer.
- Sofern der Dienstleister im Handelsregister eingetragen ist, sind Angaben zu Registergericht und -nummer erforderlich
- Falls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet werden, müssen diese zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen eventuell vorhandene Vertragsklauseln über die Wahl des anwendbaren Rechts oder des Gerichtsstandes genannt werden. Allerdings bleibt offen, ob

es ausreicht, wenn diese, wie üblich, in den AGB enthalten sind.

- Soweit über die gesetzlichen Gewährleistungsregeln hinaus Garantien eingeräumt werden, sind diese anzugeben.
- Falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, muss der Dienstleistungserbringer Angaben hierzu machen, insbesondere Namen und Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich der Versicherung. Dagegen werden keine Angaben zur Höhe der Versicherung verlangt.
- Werden Preise im Vorhinein festgelegt, beispielsweise in Form einer Preisliste, müssen diese angegeben werden.

Es müssen nur solche Angaben gemacht werden, zu denen auch tatsächlich Daten vorhanden sind. Negativklärungen brauchen nicht abgegeben zu werden. Das gilt für Angaben zu Registereinträgen, Umsatzsteuer-Identnummer, AGB, Gerichtsstandsklauseln, Garantien und der Berufshaftpflichtversicherung. Wenn der Dienstleister beispielsweise keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet, brauchen hierzu auch keine Angaben gemacht zu werden. Ebenso wenig ist z. B. anzuführen, dass keine Berufshaftpflichtversicherung besteht. Ein wichtiger Punkt in diesem Zusammenhang ist die Umsatzsteuer-Identnummer: Wenn man keine hat (und auch keine

benötigt, weil keine Geschäfte mit dem EU-Ausland getätigt werden), ist man nicht verpflichtet, eine zu beantragen, nur um sie angeben zu können. Ebenso wenig ist es erforderlich, statt der USt-Identnummer die normale Steuernummer anzugeben.

Desgleichen brauchen keine Angaben zu einer Erlaubnisbehörde gemacht zu werden, die von der DL-InfoV bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten verlangt werden. Da die Tätigkeit als Übersetzer oder Dolmetscher keiner Erlaubnis bedarf, sind hierzu auch keine Angaben zu machen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu wissen, dass die öffentliche Bestellung oder allgemeine Ermächtigung keine Erlaubnis in diesem Sinne ist. Denn sie ist keine Voraussetzung, um als Übersetzer oder Dolmetscher tätig zu werden, sondern regelt lediglich einen Teilbereich dieser Tätigkeit. Ebenso müssen keine Angaben zu Berufsbezeichnung und Kammer gemacht werden, die die VO nur bei reglementierten Berufen, also Rechtsanwalt, Arzt, Steuerberater, Architekt und dergleichen verlangt.

Die genannten Informationen sind in klarer und verständlicher Form vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder vor Erbringung einer Dienstleistung mitzuteilen. Dabei besteht ein Wahlrecht, wie dies erfolgen kann:

Die Informationen können wahlweise

- dem Auftraggeber **von sich aus mitgeteilt** werden (beispielsweise per Post oder E-Mail oder im Rahmen übermittelter Vertragsunterlagen),
- **am Ort der Leistungserbringung** oder des Vertragsschlusses so vorgehalten werden, dass sie dem Auftraggeber **leicht zugänglich** sind (beispielsweise durch Auslegen oder Aushang in den Büroräumen),
- dem Auftraggeber über eine angegebene Adresse **elektronisch** leicht zugänglich gemacht werden (beispielsweise durch die Veröffentlichung der Informationen auf den **Internetseiten**, sofern die entsprechende Internetadresse dem Auftraggeber entweder bekanntgemacht wird oder diese leicht auffindbar ist),
- in alle dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten **ausführlichen Informationsunterlagen** über die angebotene Dienstleistung aufgenommen werden (beispielsweise in Broschüren oder Prospekten).

Darüber hinaus stellt die DL-InfoV eine Reihe von Vorgaben auf, welche Angaben dem Auftraggeber nur auf ausdrückliche Anfrage zu machen sind. Dabei handelt es sich um folgende Informationen:

- Angaben zu berufsrechtlichen Regelungen (bei Anwälten, Ärzten, Notaren und dergleichen)

- Angaben zu den ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften und, soweit erforderlich, zu Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten
- Angaben zu vom Dienstleister anerkannten Verhaltenskodizes und deren elektronische Verfügbarkeit
- Angaben zu außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren, insbesondere Zugang und nähere Informationen über deren Voraussetzungen
- Angaben zum Preis der Dienstleistung, sofern er nicht im Vorhinein festgelegt wurde, oder zu Einzelheiten der Berechnung oder ein Kostenvoranschlag

Bis auf den letzten Punkt dürften diese Informationen bei Übersetzern und Dolmetschern nur in den seltensten Fällen einschlägig sein. Auch hier gilt: Was nicht zutrifft, braucht nicht angegeben zu werden.

2. Informationspflichten im Internet

Neben den allgemeinen Informationspflichten, die für alle geschäftlichen Bereiche gelten, regelt das Telemediengesetz (TMG) die Informationspflichten, die bei Webseiten einzuhalten sind. Häufig werden auf Homepages fälschlicherweise noch die Vorgängervorschriften, das Teledienstegesetz (TDG)

und der Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) zitiert, die seit 2007 nicht mehr gelten.

Soweit für Übersetzer und Dolmetscher von Belang, müssen Diensteanbieter nach § 5 Abs. 1 TMG folgende Informationen auf ihrer Homepage angeben:

- Name und Anschrift, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform und den Vertretungsberechtigten
- Angaben für eine elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation, insbesondere die E-Mail-Adresse
- bei einer Eintragung im Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister das Registergericht und die entsprechende Registernummer
- sofern vorhanden, die Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Wirtschafts-Identifikationsnummer

Die Informationspflichten entsprechen also im Wesentlichen einer Reihe von Pflichtangaben, die auch im Rahmen der DL-InfoV gemacht werden müssen. Mit der Angabe dieser Daten auf der Homepage kommt man also insoweit seiner Verpflichtung nach der DL-InfoV bereits nach. Inhaltlich entsprechen sich die einzelnen Pflichtangaben nach TMG und DL-InfoV mit einer Ausnahme: Die Angabe einer Telefonnummer ist nach TMG nicht erforderlich, wohl aber sicherlich sinnvoll.

Werden bei Kapitalgesellschaften (also insbesondere bei einer GmbH) Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, müssen die Höhe des Stammkapitals und eventuell ausstehende Einlagen angegeben werden. Auch nach dem TMG sind Angaben zu erlaubnispflichtigen Tätigkeiten vorgeschrieben - hierzu gilt dasselbe wie zu der DL-InfoV.

Auch im Rahmen des TMG gilt: Was es nicht gibt, muss nicht angegeben werden. Das ist insbesondere für die Umsatzsteuer-Identnummer wichtig. Hier sieht man es häufig, dass Anbieter, die keine Identnummer haben, statt dessen ihre normale Steuernummer angeben. Das sollte im Gegenteil besser unterbleiben, denn damit kann zu leicht Missbrauch getrieben werden.

Die Angaben müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Das erfordert insbesondere, dass das Impressum („Anbieterkennzeichnung“ im Wortlaut des Gesetzes) von jeder Seite des Internetauftrittes mit einem Klick erreichbar und der entsprechende Link ausreichend erkennbar ist.

Das TMG stellt nicht nur Pflichten auf, sondern gewährt Homepagebetreibern auch eine wichtige Haftungserleichterung, nämlich für den Inhalt von verlinkten Seiten. Die §§ 7 und 8 TMG regeln, dass Anbieter nicht für frem-

de Informationen verantwortlich sind, wenn sie die Übermittlung nicht veranlasst, den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben. Ebenso sind sie nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Die noch immer häufig anzutreffenden Verweise auf das „legendäre“ Urteil des LG Hamburg („Mit Urteil vom 12.Mai 1998 hat das Landgericht Hamburg entschieden...“) sind damit zum einen überflüssig, zum anderen würden sie ohnehin nichts bewirken.

Fazit: Es ist relativ einfach, die geltenden Informationspflichten zu erfüllen. Man muss sich nur die Mühe machen, die entsprechenden Angaben in die eigene Homepage aufzunehmen, um nicht professionellen Abmahnern auf den Leim zu gehen.

Axel Geiling
axel.geiling@web.de



EU-Außenamt: Deutsch wird nicht zur Amtssprache

Brüssel (afp). Entgegen den Forderungen von Bundesaußenminister Guido Westerwelle (FDP) wird die deutsche Sprache im neuen EU-Außenministerium wohl keine Rolle spielen. Deutschkenntnisse seien anders als Englisch und Französisch bei den Einstellungsgesprächen für den Europäischen Auswärtigen Dienst nicht gefragt, berichtet die „Welt“ unter Berufung auf ein Schreiben des Auswärtigen Amtes an den CSU-Bundestagsabgeordneten Johannes Singhammer.

(aus RP vom 14.09.2010)

ÜBERSETZER/DOLMETSCHER ALS UNTERNEHMER

Zeugnis oder Summen- und Saldenliste als PDF zu übersetzen?

Heute sehen sich Übersetzer oft mit Vorlagen in Form von PDF-Dateien konfrontiert. Die erste Frage lautet meistens: Lohnt es sich, diese Datei mit einem OCR-Programm zu konvertieren bzw. zeitaufwändig zu bearbeiten (mit dem Risiko, dass ein Wort, ein ganzer Absatz fehlt oder Zahlen falsch übernommen werden) oder ist das Schreiben der Übersetzung in eine neue Word-Datei samt Formatierung schneller?

Für Dokumente mit vielen Graphiken, Zahlen und wenig Text (z. B. Bilanzen,

Summen- und Saldenliste, Tabellen) oder für kurze Texte mit aufwändigen Formatierungen (z. B. Zeugnisse bzw. Formulare) ist m. E. **PDF Editor 3.1** vom Softwareentwickler CAD-KAS Kassler Computersoftware GbR ein nützliches Werkzeug.

Mit PDF Editor 3.1 sind Änderungen direkt im PDF möglich, und zwar ohne vorherige Konvertierung, wodurch jegliche Vorbereitung der Datei entfällt und viel Zeit gespart werden kann. Dies gilt auch für PDF-Dateien, wie sie von



einigen Scan-Programmen erzeugt werden (Bild mit überlagertem OCR-Text unterstützt das Programm).

Durch einfaches Anklicken des zu übersetzenden Textes erscheint ein Textfeld, in das die Übersetzung direkt hinein geschrieben werden kann. Bei einer Bilanz oder Summen- und Saldenliste z. B. ist die Funktion „Texte bearbeiten“ sehr hilfreich. In der linken Spalte erscheint der Originaltext, in der rechten kann die Übersetzung vorgenommen werden. Einfach speichern und die Übersetzung steht im PDF-Dokument anstelle des Originals und dies ohne jegliche Formatierungsarbeit! Wichtig dabei ist natürlich, dass die Übersetzung nicht länger als das Original ist und andere Elemente überlappt.

Neben der direkten Textänderung (Bearbeiten, Suchen, Ersetzen von Text), die in der Tat sehr unkompliziert und schnell geht, können auch Bilder eingefügt, verschoben, oder gelöscht werden. Auch stellen zusätzliche Linien, Formulare, Bookmarks oder Notizen kein Problem mehr dar. Ferner können der PDF-Datei auch noch Seiten angefügt oder entnommen werden. Eher überflüssig erscheint da die Funktion der Änderung der Farbgebung der Datei, der viele Unteroptionen zugeordnet werden. Gut ist, dass die finale Datei durch die Eingabe eines Passwortes

verschlüsselt werden kann und noch weitere Optionen, wie z. B. die Erlaubnis zum Druck, einstellbar sind.

Als Minuspunkt für Übersetzer muss man jedoch festhalten, dass Änderungen innerhalb der Datei nur je Zeile - nicht je Absatz - vorgenommen werden können, was bei langen Texten wenig sinnvoll ist und viel Zeit in Anspruch nehmen kann. Eine Benutzung mit bekannten Übersetzungsprogrammen ist m. E. nicht möglich. Ebenso zeitaufwändig ist, dass Bilder nur durch Ausschneiden und Einfügen, aber nicht direkt geändert werden können.

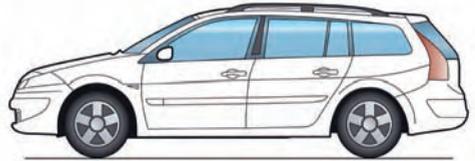
Unter Berücksichtigung aller positiven und negativen Merkmale der Software finde ich, dass Editor 3.1 anderen Programmen seiner Klasse hinsichtlich der Funktionsmöglichkeiten und der leichten Handhabung weit voraus ist. Im Gegensatz zum Marktführer Adobe ist PDF Editor 3.1 als normale Vollversion (die für die Zwecke des Übersetzungsbüros ausreichend ist) mit einem Preis von 39,99 € erschwinglich und kann im Gegensatz zu den reichlich vorhandenen Freeware-Programmen mit genügend Funktionen aufwarten. Daher kann Editor 3.1 trotz einiger Mankos eine große Arbeitserleichterung sein.

Nelly Hervé
nh@n-rw.de

Das Auto ist des Deutschen liebstes Kind

Genau das weiß auch das Finanzamt und schenkt dem Auto des Steuerzahlers mannigfache Beachtung in Wort und Schrift. Ein Auto gehört auch bei den Dolmetschern und Übersetzern zu der notwendigen Ausrüstung zur Berufsausübung. Ist die grundsätzliche Frage geklärt, mit welchen Mitteln der Kauf eines Kraftfahrzeugs bezahlt oder finanziert wird, stellt sich für alle Selbstständigen sofort ein neues Problem, nämlich: Soll das Kfz zum Privatvermögen oder zum Betriebsvermögen gehören?

Gewohnheitsmäßig dürften viele sparsam eingestellte Autobesitzer dahintendieren, den neuen Wagen (ob fabrikneu oder gebraucht erworben ist dabei egal) im Privatvermögen zu halten und sich für jede beruflich veranlassete Fahrt € 0,30 pro Kilometer aus den Betriebseinnahmen zu erstatten und die entsprechenden Beträge als Betriebsaufwand in der Steuererklärung geltend zu machen. Hierzu eine einfache Rechnung: Wer als selbstständiger Unternehmer 1.000 Kilometer im Monat aus beruflicher Veranlassung fährt, kann sich jeden Monat € 300,00 steuerfrei erstatten. Im Jahr kommen so € 3.600,00 zusammen. Bei einer Lebens-



dauer des Kfz von 10 Jahren macht das dann € 36.000,00. In anderen Worten, ein cleverer Unternehmer hat seinen Wagen dann über steuerfreie Kostenersatzungen bezahlt. Würde unser hypothetischer Autobesitzer nur diese betrieblich veranlasseten Kilometer gefahren sein, betrüge die Laufleistung seines Gefährts nach 10 Jahren 120.000 Kilometer. Das kann man mit dem Originalmotor und der ersten Kupplung durchaus schaffen. Sollte es sich bei dem hier beschriebenen Verfahren um einen heißen Tipp handeln, wie Kleinunternehmer ihre Automobile finanzieren sollten? Im Prinzip Ja. Doch Vorsicht, der Fiskus denkt mit!

Um zwischen betrieblich und privat veranlasseten Fahrten unterscheiden zu können, ist ein Fahrtenbuch zu führen, in das **alle** Fahrten mit Datum und Kilometerstand bei Fahrtbeginn und Fahrtende **von Hand** eingetragen werden müssen. In der vorstehenden Rechnung sind wir davon ausgegangen, dass der größte Anteil der gefah-

renen Kilometer **nicht privat**, sondern betrieblich veranlasst gewesen ist, was bei einer Selbstständigkeit, die in Vollzeit ausgeübt wird, logischerweise zu erwarten ist. In diesem höchst wahrscheinlichen bei den meisten selbstständigen Autobesitzern anzutreffenden Fall verlagert das Finanzamt von sich aus das Kfz aus dem Privatvermögen **in das Betriebsvermögen**. Und das hat einige Konsequenzen:

Die ganze soeben vorgenommene schöne Rechnung, bei der das Auto im Laufe von zehn Jahren über die steuerfreie Erstattung durch Kilometerpauschalen bezahlt werden konnte, wird über den Haufen geworfen. Plötzlich besteht das Betriebsvermögen eines Dolmetschers/Übersetzers nicht mehr im Wesentlichen aus Computern mit Peripheriegeräten, sondern aus dem Automobil, das nach den gesetzlichen Fristen abgeschrieben wird. Der Besitzer hat nun ein **fiktives Einkommen von 1 % des Anschaffungswertes** pro Monat zuzüglich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, das nach dem persönlichen Steuersatz zu versteuern ist. Besonders schmerzhaft kann diese zwangsweise Verlagerung in das Betriebsvermögen werden, wenn sie nicht von vorneherein in vollem Wissen des Steuerpflichtigen planmäßig erfolgt, sondern sich aus einer Steuerprüfung ergibt, bei der üblicherweise mehrere Veranlagungszeiträume

(=Geschäftsjahre) geprüft werden, für die eine Steuererklärung längst eingereicht und ein Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung zugestellt worden ist. Denn wer seine betrieblich gefahrenen Kilometer ordnungsgemäß erfasst und als Reisekosten abgerechnet hatte, brauchte ja keine Tankquittungen aufzuheben. Somit muss der Steuerpflichtige nicht nur damit rechnen, dass er die erhaltenen Kilometergelder wieder auf sein betriebliches Konto zurück überweisen oder als Einkommen nachträglich doch noch versteuern muss, sondern die aus privater Tasche verauslagten Beträge für Kraftstoffe nicht mehr als Aufwand gelten gemacht werden können, wenn man die Tankquittungen nicht aufbewahrt hat.

Besonders kritisch dürfte es für diejenigen werden, die im Jahre 2009 ein Neufahrzeug angeschafft haben und für das Altfahrzeug die Abwrackprämie kassiert haben. Die Abwrackprämie gab es nur für **Privatfahrzeuge**. Firmenfahrzeuge blieben außen vor. Kommt das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass ein PKW für den Veranlagungszeitraum 2009 doch nachträglich dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist, darf auch noch die Abwrackprämie zurückgezahlt werden. In einem solchen Falle dürfte der Fiskus eindeutig als der Gewinner aus einer Steuerprüfung hervorgehen.

Was ist zu tun?

Legen Sie Ihr Kfz planmäßig in das Betriebsvermögen ein! Sie können das auch noch rückwirkend für 2009 machen. Wenn Sie das Auto nicht privat, sondern von einem Händler gekauft haben und zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, können Sie die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer (MwSt.) als Vorsteuer geltend machen. Beträge, die die von Ihnen eingenommene Umsatzsteuer übersteigen, werden Ihnen vom Finanzamt erstattet. Abhängig vom Preis des Neuwagens, den Sie möglicherweise 2009 erstanden haben, wird die Erstattung so hoch ausfallen, dass Sie davon die Abwrackprämie zurückzahlen können. Damit diese Rechnung aufgeht, müssen Sie mindestens € 13.500 für das Neufahrzeug bezahlt haben. Die Umsatzsteuer von 19% auf diesen Betrag ergibt € 2.565,00.

Das Auto im Betriebsvermögen bietet aber noch weitere Vorteile. Im Falle der Finanzierung können die Kreditzinsen als Betriebsausgabe abgesetzt werden genau so wie alle Kosten für Inspektionen oder Reparaturen und selbstverständlich alle Betriebsstoffe. Ausgaben sind, wie immer, durch Rechnungen/Quittungen zu belegen. Der Vorteil, den Sie aus der privaten Fahrzeugnutzung ziehen, wird durch die 1%-Regelung steuerlich erfasst. Dafür brauchen Sie dann aber kein Fahrtenbuch mehr

zu führen, was viele Fahrer doch als lästig empfinden.

Fazit:

Wer beim Kauf eines Neufahrzeugs nicht das günstigste Billigangebot, sondern ein solides Modell eines namhaften Herstellers mitgenommen hat, dürfte mit der 1%-Regelung günstiger fahren als mit der Erstattung i. H. v. € 0,30 pro gefahrenem Kilometer.

Vorsicht ist allerdings wieder bei der Entnahme des Kfz aus dem Betriebsvermögen angesagt. Auf den Restwert, den das Fahrzeug nach Abschreibung in den Büchern noch hat, muss die Umsatzsteuer nach dem zum Zeitpunkt der Entnahme geltenden Steuersatz aufgeschlagen und an das Finanzamt abgeführt werden.

Der Fahrzeugrestwert gilt als **Privatentnahme**, die im Veranlagungszeitraum nach dem persönlichen Satz zu versteuern ist. Es ist dabei egal, ob das Fahrzeug verkauft oder verschenkt wird. Die häufig praktizierte Weitergabe eines Gebrauchtwagens aus dem Betriebsvermögen an nahe Angehörige kann also beim Schenker durchaus eine Steuerpflicht auslösen. Man sollte daher auch die wohl gemeinten Zuwendungen an die Lieben sorgfältig planen.

*Martin Bindhardt B.A. (CDN)
Martin.Bindhardt@t-online.de*

Arbeitszimmer wieder absetzbar

Ein Armutszeugnis für den deutschen Gesetzgeber (diesmal Schwarz/Rot) stellen die Bundesverfassungsrichter beim Thema häusliches Arbeitszimmer aus. Das Gesetz von 2007, das die Abzugsmöglichkeiten für so genannte häusliche Arbeitszimmer stark eingeschränkt hatte, ist verfassungswidrig. Heimische Büros konnten ab diesem Zeitpunkt von Handelsvertretern, Außendienstmitarbeitern oder Lehrern nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden. Nur noch „hauptberufliche Arbeitszimmer“ (Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit), etwa für Journalisten, Autoren, Programmierer, Künstler oder für Selbständige, die zu Hause nahezu alle Arbeiten verrichten, konnten in unbegrenzter Höhe Betriebsausgaben/Werbungskosten absetzen.

- Gestrichen waren auch die damals auf 1.250 Euro begrenzten Abzüge, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung mehr als die Hälfte der gesamten Betätigung ausmachte oder kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Insbesondere Lehrern oder Richtern aber auch einigen Selbständigen hatte man damit die Möglichkeit

der Geltendmachung eines tatsächlich für die berufliche Nutzung reservierten Zimmers im eigenen Haus/in der eigenen Wohnung schlichtweg verweigert.

Nun geben die Karlsruher Richter wieder Geld zurück: Aufwendungen für häusliche Arbeitszimmer müssen von der Steuer absetzbar sein, auch dann, wenn das Zimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten Arbeit darstellt. Die Voraussetzung dafür ist lediglich, dass kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Entgegen der fadenscheinigen Streichungsbegründung (eigentlich: wir brauchen mehr Steuereinnahmen) sei die Kontrollierbarkeit des „nicht vorhandenen Arbeitsplatzes beim Arbeitgeber“ durch eine Bescheinigung doch leicht zu erreichen.

- Rückwirkend zum 1. Januar 2007 muss der Steuergesetzgeber nun nachbessern. Bis er dies tut, dürfen die Finanzämter die Einschränkung nicht mehr anwenden. Mit Aktenzeichen 2 BvL 13/09 entschied das Bundesverfassungsgericht über die Vorlage der Münsteraner Finanzrichter, die anders als etwa die Finanzrichter in Rheinland-Pfalz und Berlin-Brandenburg, beim

lustigen „Privilegienstreichen“ im Jahr 2007 noch keine Einschränkungen in verfassungserheblicher Relevanz erblicken konnten. Im Fall des Arbeitszimmers war die Bezeichnung „Privileg“ wohl eher eine Verunglimpfung notwendiger Ausgaben, die in Wahrheit der Einkommenserzielung dienen.

Das Urteil kommt nicht ganz überraschend. Der Bundesfinanzhof hatte

schon im letzten Jahr (siehe Finanzbrief 39/2009) Zweifel an der „Abschaffung“ des Arbeitszimmers geäußert und das Bundesfinanzministerium hatte mit einem Erlass (Az.: IV A 3-S 0623/09/10001) die Absetzbarkeit wieder zugelassen. Jetzt endlich ist die Sache auch amtlich.

Quelle: Finanzbrief 31/2010

Sprachkurs steuerlich absetzbar

Mit Urteil vom 23. September 2009 zur Einkommenssteuer 2005 hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz einen Streitfall um die steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen für einen Sprachkurs im Ausland entschieden (Az 2 K 1025/08).

Das Finanzamt (FA) des Klägers hatte seine Aufwendungen über ca. 700 Euro für einen zweiwöchigen Spanisch-Sprachkurs in Cancun/Mexiko nicht als Werbungskosten anerkannt. Begründet wurde die Entscheidung des FAs damit, dass Sprachkurse im Ausland grundsätzlich für überwiegend private Veranlassung sprechen, da reichlich Zeit für private touristische Unternehmungen bliebe.

Dem widersprach das Gericht. Erstens sei die Sprache besser zu lernen in dem Land, in dem sie gesprochen werde, zweitens habe der Kurs im Rahmen eines vom Arbeitgeber genehmigten Bildungsurlaubs stattgefunden und außerdem seien die Gesamtkosten in Mexiko geringer gewesen, da der Kläger als Angestellter einer Fluggesellschaft kostenlose Stand-by-Flüge genutzt habe. Die berufliche Tätigkeit war außerdem Anlass für den Sprachkurs, denn der Steward wollte befördert werden, wofür er die Beherrschung einer zweiten Fremdsprache nachweisen musste.

Details im Netz unter: <http://www.kostenlose-urteile.de/newsview8780.htm> (apr)

ATICOM-Onlineschulung zu Wordfast Classic (Niveau 1)

ATICOM bietet eine Online-Schulung auf der Grundlage der Lernplattform Moodle zu Wordfast Classic an. Auf dieser Online-Lernplattform arbeiten die Teilnehmenden in einem virtuellen Klassenraum. Dort stehen Lektionen und Arbeitsmaterialien, aber auch Foren für Austausch der Teilnehmenden bereit.

Lerninhalte

Die Seminar-Teilnehmer erwerben die notwendigen Grundkenntnisse, um Wordfast Classic zu installieren und das Programm mit seinen Grundfunktionen einzusetzen. Diese Online-Schulung entspricht inhaltlich voll einem eintägigen Präsenzseminar. Bei der ATICOM-Onlineschulung können sich die Schulungsteilnehmer den Lernstoff jedoch individuell einteilen – er wird häppchenweise präsentiert und ist in insgesamt zehn Themen untergliedert. Der zeitliche Aufwand zur Durcharbeitung des Kursmaterials beträgt ca. 6 bis 8 Zeitstunden. Für die Durcharbeitung des Stoffs hat jeder Schulungsteilnehmer maximal drei Monate Zeit (Näheres siehe „Zeitlicher Ablauf“).

Die Schulungsschwerpunkte im Einzelnen:

- Wordfast installieren
- Wordfast einrichten
- Dokumente mit Wordfast übersetzen und abgabefertig machen
- Weitergehende Funktionen von Wordfast: Placeables

- Terminologieerkennung I: Glossare
- Terminologieerkennung II: Konkordanzsuche und Referenzmaterialsuche
- Translation Memories: TM-Verwaltung und Kompatibilität mit TRADOS®
- Sonstiges (ausgewählte PB-Befehle und Wordfast-Einstellungen, Tastaturkürzel)

Am Ende der Schulung können die Teilnehmer einen Abschlusstest absolvieren. Bei erfolgreichem Abschluss haben sie das Recht, eine verbilligte Wordfast-Lizenz zu erwerben. Bei Drucklegung lag der verbilligte Preis für Teilnehmende aus Deutschland bei EUR 250 anstelle des regulären Preises von EUR 330 (es handelt sich hierbei um ein freibleibendes Angebot aufgrund einer Vereinbarung zwischen Wordfast und der Kursbetreuerin Elisabeth John).

Zeitlicher Ablauf

Die ATICOM-Onlineschulung ist vom 15.10.2010 bis zum 15.02.2011 verfügbar. Teilnehmende müssen sich über die ATICOM-Geschäftsstelle anmelden. Sie erhalten dann eine Rechnung von der Kursveranstalterin Elisabeth John. Der Kurszugang wird nach der Entrichtung des Teilnehmerbeitrags freigeschaltet und ist dann maximal drei Monate zugänglich (Kursende ist spätestens der 15.02.2011).

Teilnahmegebühren:

EUR 119,- inkl. MWSt für Mitglieder (ATICOM / ADÜ Nord / BDÜ / CBTIP / DIT / DTT / SFT / tekem / VdÜ / VÜD) bzw. EUR 178,50 für Nichtmitglieder (ebenfalls inkl. MWSt).

Verbindliche Anmeldung in der Zeit vom 1. Oktober 2010 bis 21. Januar 2011 per Online-Formular oder E-Mail an die Geschäftsstelle@aticom.de.

Einige Selbstverständlichkeiten und Zusatzhinweise am Schluss

Grundsätzlich übernimmt der Kursveranstalter (Diplom-Übersetzerin Elisabeth John) keine Gewähr für das vollständige Funktionieren der Wordfast-Software auf dem Rechner der SchulungsteilnehmerInnen (gemäß der Try-before-you-buy-Philosophie von Wordfast).

Für die Schulung ist die Nutzung eines Hochgeschwindigkeitszugangs zum Internet (DSL) empfehlenswert, aber nicht unbedingt Voraussetzung. Bei Verwendung eines langsameren Zugangs kann es jedoch zu sehr langen Ladezeiten kommen.

Die Schulung behandelt auch die Installation von Wordfast in Word 2007. Im weiteren Schulungsverlauf wird dann auf spezielle Word-2007-Aspekte jedoch nicht näher eingegangen, die meisten Screenshots beziehen sich auf Word 2002 bzw. Word 2003. Wer mit Word 2007 gut vertraut ist, wird wissen, wo welche Word-Befehle zu finden sind und kann dem Schulungsinhalt gut folgen. Er ist nur didaktisch (noch) nicht speziell für Word-2007-NutzerInnen aufbereitet.

Mac-NutzerInnen sollten vor der Buchung der Schulung sicherstellen, dass ihr Mac überhaupt für den Einsatz von Wordfast geeignet ist (vgl. <http://www.wordfast.net/index.php?whichpage=versions>). Es kann sein, dass bestimmte Wordfast-Classic-Funktionen auf dem Mac nicht verfügbar sind.

Elisabeth John
uebersetzungsbuero@webjohn.de

Themen dieses Kurses

Die ersten Hürden haben Sie genommen - das Lesen der Datenschutzerklärung und die Registrierung - und durch den Eintrag in diesen Kurs haben Sie es tatsächlich in die „Wordfast-Schulung Niveau 1“ geschafft:

Herzlich willkommen!

 Schwarzes Brett der Kursleitung

1 Kursanleitung: Wie dieser Kurs funktioniert

In der *Kursanleitung* erfahren Sie nun, wie dieser Kurs funktioniert und Sie erhalten das Kennwort für die Freischaltung der ersten Lerneinheit. Lesen Sie bitte hier weiter:

 [Kursanleitung](#)

 [Voraussichtliche Bearbeitungszeiten](#)

2 Grundsätzliches zur Arbeit mit CAT-Tools (und natürlich Wordfast)

 [LE1: Grundsätzliches zur Arbeit mit CAT-Tools](#)

3 Wordfast auf den eigenen Rechner herunterladen und installieren

 [LE2: Wordfast auf den eigenen Rechner herunterladen](#)

 [LE3: Wordfast installieren](#)

4 Erläuterungen zur Wordfast-Testversion (die es nicht gibt! ☹), zu den Wordfast-Lizenzbedingungen, zum Kauf einer verbilligten Wordfast-Lizenz und zu Anlaufstellen bei Fragen zu Wordfast

Die Antworten auf diese Fragen finden Sie hier:

 [Wordfast-Vollversion und Testmodus](#)

 [Wordfast-Lizenzbedingungen](#)

 [LE4: Informationen zum Kauf einer verbilligten Wordfast-Lizenz](#)

 [Anlaufstellen bei Fragen zu Wordfast](#)

5 Wordfast einrichten

Mit „Wordfast einrichten“ ist hier gemeint:

 [Grundeinstellungen \(nur einmal vorzunehmen\)](#)

 [LE5: TMs anlegen und sonstige Einstellungen vornehmen](#)

 [Was ist zu Beginn eines jeden neuen Übersetzungsauftrags zu tun?](#)

Schöffen müssen deutsche Sprache ausreichend beherrschen

Am 21. Juli 2010 hat der Bundestag eine Änderung des § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes (BGBl. I S. 976) beschlossen. Fortan dürfen nur noch Personen das Schöffenamt ausüben, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen und daher der Hauptverhandlung und den Beratungen des Gerichts folgen können. Bis zu dieser Gesetzesänderung gab es keine gesetzliche Regelung, um Personen aufgrund unzureichender Deutschkenntnisse als Schöffen abzulehnen. Für diese mussten dann Dolmetscher herangezogen werden, was rechtlich problematisch war, da während den Beratungen des Gerichts keine Dritten zugelassen sind. Mit dem Gesetz soll mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit im rechtspolitisch sensiblen Bereich der Sicherungsverwahrung geschaffen werden.

Ausführliche Information unter:

<http://www.lexisnexis.de/rechtsnews/viertes-gesetz-zur-aenderung-des-gerichtsverfassungsgesetzes-verkuendet-schoeffen-muessen-deutsche-sprache-ausreichend-beherrschen-185068>

Gerichte müssen Übersetzer und Dolmetscher aus der OLG-Liste laden

Die Service-Einheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften müssen - sofern keine anders lautende richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung vorliegt - bei der Auswahl von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern auf das gemeinsame Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer sowie der nach § 11a dieses Gesetzes registrierten Dienstleister aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Zugriff nehmen. **Nur in den Fällen, in denen die benötigte Sprache nicht Gegenstand des Verzeichnisses ist, dürfen die Service-Einheiten andere geeignete Dolmetscherinnen und Dolmetscher bzw. Übersetzerinnen und Übersetzer mit der Sprachübertragung beauftragen.**

Dies gilt gleichermaßen für alle übrigen Fälle, in denen Bedienstete der Justiz eine Auswahl von Dolmetschern und Übersetzern für dienstliche Belange zu treffen haben und eine richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung nicht besteht.

(AV d. JM vom 13. März 2008 (3162 - I.4) - JMBl. NW S. 85 - in der Fassung vom 26. Februar 2010)

Provinzposse in NRW:

Beglaubigung der Unterschrift einer in Düsseldorf ermächtigten Übersetzerin für das Oberlandesgericht Köln

Es war einmal ... ein Oberlandesgericht in einer großen Stadt am schönen Rhein in Nordrhein-Westfalen, dem die bescheinigte Übersetzung eines ausländischen Scheidungsurteils vorgelegt werden sollte. Nun ging aber der Kunde mit seinem Scheidungsurteil nicht zu einem Übersetzer, der vom Präsidenten des Oberlandesgerichts in dieser großen Stadt am schönen Rhein ermächtigt war, sondern zu einer Übersetzerin, die etwas flussabwärts in einer anderen großen Stadt am schönen Rhein in Nordrhein-Westfalen lebte und arbeitete und dort von der Präsidentin des dortigen Oberlandesgerichts ermächtigt worden war.

Da nun ein Sachbearbeiter des Oberlandesgerichts in der zuerst genannten großen Stadt am schönen Rhein aber offensichtlich seine Hausaufgaben nicht gemacht hatte, verlangte er – so berichtete der verduztte Kunde der nicht minder verduzten Übersetzerin bei der Abholung der bescheinigten Übersetzung seines Scheidungsurteils, dass der Kunde die Unterschrift der

Übersetzerin, die ja schließlich von der Präsidentin des Oberlandesgerichts flussabwärts in der anderen großen Stadt am schönen Rhein ermächtigt worden war, vom Landgericht dieser Stadt beglaubigen lassen möge.

Und wenn er nicht gestorben ist, ... sollte man diesem Sachbearbeiter des Kölner Oberlandesgerichts schleunigst beibringen, dass Düsseldorf im selben Bundesland liegt!

Der Name der Übersetzerin ist der Redaktion bekannt.



Fritz Pleitgen ist Sprachpanscher 2010

Wie der Verein Deutsche Sprache e. V. mitteilt, ist der diesjährige Preisträger des Titels „Sprachpanscher des Jahres“ Fritz Pleitgen, der Vorsitzende der Geschäftsführung der Ruhr.2010 GmbH. Gewählt wird der Sprachpanscher von den 32.000 Mitgliedern des Vereins, in diesem Fall mit 1.791 von über 4.000 abgegebenen Stimmen. Auf Platz zwei verwiesen wurde die „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“, die die Preußenkönigin Louise als „It-Girl“, „Working Mom“ und „Fashion Victim“ bewirbt.

Die Wahl von Pleitgen zum obersten Sprachpanscher der Republik ist nicht unumstritten. Die Ruhr.2010 GmbH ist die Gesellschaft zur Vorbereitung und Durchführung der Kulturhauptstadt Europas 2010. „Die Kulturhauptstadt ist, wie es der Name ausdrückt, eine europäische Angelegenheit“, schreibt Marc Oliver Hänig, Pressechef der Ruhr.2010 GmbH, an den Verein Deutsche Sprache in einer Stellungnahme zur Nominierung von Fritz Pleitgen. Pleitgen habe, trotz des internationalen Anspruchs, immer vor der übertrie-

benen Anwendung von Anglizismen gewarnt, sich aber häufig den von Künstlern und Veranstaltern explizit gewünschten Veranstaltungstiteln gebeugt.

Den wahlberechtigten Mitgliedern waren diese Feinheiten entweder unbekannt oder egal. Vielleicht wählen sie aber auch grundsätzlich den bekanntesten Namen der Nominierungsliste – was die öffentliche Wahrnehmung fördern dürfte. Wir werden es wohl nicht erfahren. Auch, ob die Preußen froh sind, noch einmal davongekommen zu sein, ist unbekannt. Oder hätten sie ein bisschen zusätzliche Werbung für ihre Ausstellung zu würdigen gewusst? Ganz nach dem Motto: *Any news is good news...*

(apr)



Übersetzt rund 15.000 Begriffe und Wendungen.



Englisch – Deutsch Deutsch – Englisch

Das Wörterbuch bietet rund **15.000 Begriffe und Wendungen** in beide Richtungen: Englisch – Deutsch und Deutsch – Englisch. Die Angabe der Rechtsgebiete, aus denen die Termini stammen, hilft typische Übersetzungsfehler zu vermeiden. Zahlreiche Beispielsätze erleichtern die Anwendung und zeigen den gesuchten Begriff in seinem Kontext. Der Schwerpunkt des Wörterbuches liegt auf den Gebieten **Wirtschaftsrecht, Privatrecht, Strafrecht, Verfassungsrecht und Prozessrecht**. Darüber hinaus sind die zentralen Begriffe des **Europarechts** sowie **internationaler Übereinkommen** enthalten.

Das Besondere:

- Zentrale Rechtsinstitute werden in separaten Infokästchen näher erläutert.
- Im Anhang finden Sie wichtige Beispiel-Übersetzungen für den grenzüberschreitenden Verkehr
- englischer Muster-Lebenslauf, Umgangsregeln für deutsche Juristen im Ausland, Beispiel für eine Entscheidung eines amerikanischen Gerichts uvm.

Fax-Coupon

_____ Expl. 978-3-406-57553-2
**Linhart, Wörterbuch Recht
Englisch-Deutsch, Deutsch-Englisch**
2010. VI, 370 Seiten, Kartoniert € 29,-

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____ 155935

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, Ihre Bestellung innerhalb von 2 Wochen nach Abendung ohne Begründung in Textform (z.B. Brief, Fax, Email) zu widerrufen. Die rechtzeitige Abmeldung des Widerrufs innerhalb dieser Frist genügt. Sie tragen nicht die Gefahr dieser Belehrung. Der Widerruf ist zu richten an den Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C.H.Beck, ein Nördlinger Verlagsauslieferung, Angharber Str. 67a, 86720 Nördlingen). Im Falle eines Widerrufs sind besondere verpackungsleistungen zurückzugeben. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Zu denselben Bedingungen haben Sie auch ein Rückgaberecht für die Erstlieferung innerhalb von 14 Tagen von Erhalt der Verlag C.H.Beck 0816, Wilhelmstr. 9, 80361 München.

**Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de** oder Verlag C.H.Beck, 80791 München
Fax: 089/58189-402 - www.beck.de



CHBECK

Die nächsten Termine der kostenlosen Rechtsberatung für unsere Mitglieder (grundsätzlich am 1. und 3. Montag in jedem Monat, jeweils vier Stunden) sind wie folgt:

04. Oktober 2010 (15 - 19 Uhr)

18. Oktober 2010 (15 - 19 Uhr)

01. November 2010 (15 - 19 Uhr)

15. November 2010 (15 - 19 Uhr)

06. Dezember 2010 (15 - 19 Uhr)

20. Dezember 2010 (15 - 19 Uhr)

Rechtsberater ist Herr Rechtsanwalt Dr. Wolfram Velten. Tel. 040 / 39 90 35 49

Schriftliche Unterlagen, die für die Rechtsberatung zur Durchsicht benötigt werden, bitte an die Nummer 040/390 70 55 faxen (unter Bezugnahme auf die Rechtsberatung).

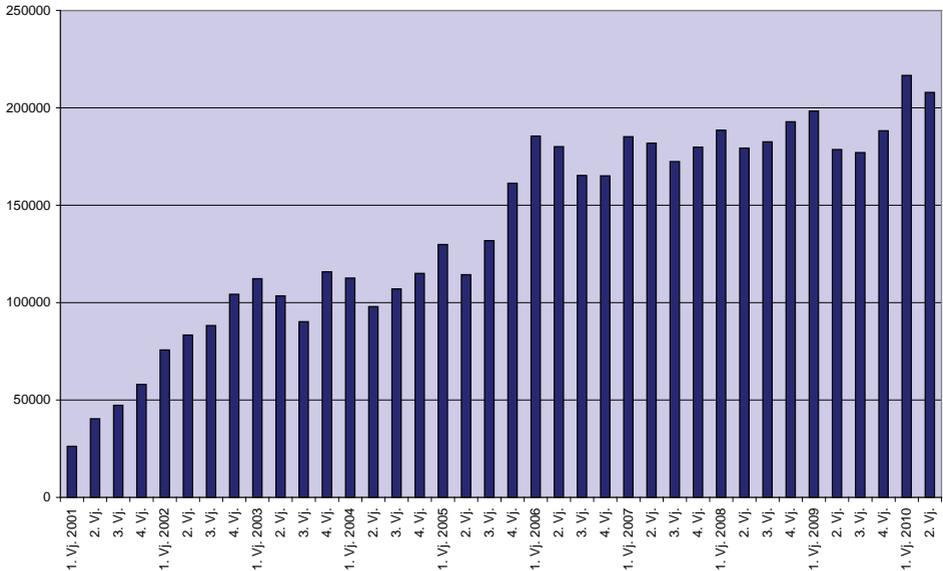
Diese Rechtsberatung umfasst keine Mandatswahrnehmung und keine schriftlichen Stellungnahmen – dafür ist eine getrennte Beauftragung erforderlich.

Oxford-Wörterbuch bald nur noch online?

Ist das bekannte Wörterbuch „Oxford English Dictionary“ bald nur noch in der Online-Version erhältlich? Aufgrund des zunehmenden Interesses an der Online-Ausgabe des englischsprachigen Nachschlagewerks werde die derzeit vorbereitete dritte Auflage nur bei ausreichender Nachfrage gedruckt, teilte der Verlag Oxford University Press am Sonntag mit. Das bekannte „Oxford English Dictionary“ wird vor allem online abgerufen. Jeden Monat werden demnach zwei Millionen Einträge des Wörterbuchs im Internet abgerufen. Das Interesse an der gedruckten Ausgabe gehe unterdessen zurück. Derzeit bereitet nach Angaben des Verlags ein Team aus 80 Lexikografen die dritte Auflage des Nachschlagewerks vor. Die aktuelle Auflage stammt aus dem Jahr 1989.

(Quelle: RP online 29.08.2010)

Zahl der Zugriffe auf die ATICOM-Webseiten



Zur Verbesserung des Leseflusses werden Personenbezeichnungen in männlicher oder weiblicher Form angegeben. Die Begriffe beinhalten jedoch beide Geschlechter.

IMPRESSUM

Herausgeber:

ATICOM e.V.

Geschäftsstelle

Winzermarkstr. 89
 D-45529 Hattingen
 Tel.: o 23 24 / 593 599
 Fax: o 23 24 / 681 003
 E-Mail: geschaeftsstelle@aticom.de

Redaktion:

Bettina Behrendt
 Susanna Lips
 Hildegard Rademacher (Leitung)

Autoren:

Bettina Behrendt
 Martin Bindhardt
 Marie-Noëlle Buisson-Lange
 Axel Geiling
 Susanne Goepfert
 Dragoslava Gradinčević-Savić
 Reiner Heard
 Nelly Hervé
 Lisa John
 Jutta Profijt (apr)
 Birgitte Reins

Vorsitzender / Geschäftsführer:

Reiner Heard

ATICOM



www.aticom.de